



Anfragen: Sommersession 2021

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			
Staatskanzlei (STA)			
9	Heyer (Perrefitte, FDP)	Gemeinderat von Belprahn will erneut über die Kantonszugehörigkeit abstimmen	3+4
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
6	Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)	Sicherheit erhöhen mit fahrerassistenztauglichen Strassenmarkierungen und Signalisationen	5+6
8	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Baustellen in den Pierre-Pertuis-Tunneln auf der A16	7
27	Josi (Wimmis, SVP)	Bauausführung in ausserordentlicher Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes (EpG) bzw. COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020. Hinweise für die Ausrichtung einer zusätzlichen Vergütung aufgrund pandemiebedingt geänderter Verhältnisse	8
28	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP)	Neue Führungen bei BLS und SBB: Wäre es jetzt nicht angezeigt, dass die BLS zusammen mit der SBB einen neuen Standort (z .B. Givisiez oder Biel) für eine gemeinsam betriebene Werkstätte suchen?	9+10
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
3	Haas (Bern, FDP)	Anzahl Härtefälle im Bereich der Mindestumsätze zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 100 000.–	11
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Covid-19-Krise – Beantwortung von Kurzarbeitsgesuchen dauert viel zu lang	12+13
18	Riem (Iffwil, Die Mitte)	Berner Pflanzenschutzprojekt	14
26	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Wieso werden die Auszahlungen der Kurzarbeits- und Härtefall-Gelder nicht rascher gemacht?	15+16
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)			
2	Matti (Gelterfingen, Die Mitte)	Erlassen der COVID-Testkosten für Jugendliche unter 18 Jahren	17
4	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Welchen Mehrnutzen bringt die Verwendung von biologischen Lebensmitteln am Spitalzentrum Biel?	18
12	von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	Zulassung von Contact-Tracing-Apps mit dezentraler Datenspeicherung auf den Geräten der Gäste	19+20
13	Ammann (Bern, AL)	Aufhebung der Quarantänepflicht für Erntehelfer*innen	21

14	Stampfli (Bern, SP)	Wie stellt der Kanton Bern die Qualität bei seinem Contact-Tracing sicher?	22+23
15	Stampfli (Bern, SP)	Wie gut ist der Datenschutz beim Berner Contact-Tracing?	24
16	Stampfli (Bern, SP)	Ellbogen raus beim Impfen?	25+26
17	Stampfli (Bern, SP)	Keine transparenten Quarantäne-Regeln beim Berner Contact-Tracing?	27+28
19	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP)	Handhabung der COVID-Zertifikate im Kanton Bern	29
22	Riesen (Neuenstadt, PSA)	Gesundheitsdaten, die über Google-Formulare übermittelt werden	30
23	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Riesen (Neuenstadt, PSA) Roulet Romy (Malleray, SP) Dunning (Biel, SP) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Wartelisten für einen COVID-19-Impftermin	31+32
24	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Laufzeiten von Leistungsverträgen und Umgang mit Leistungserbringenden in der GSI	33
25	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Abholung der Fördergelder des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung durch den Kanton Bern	34+35

Sicherheitsdirektion (SID)

10	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Gefangenentransport	36
11	Schneider (Biel, SVP)	Invasion und illegale Landnahme durch ausländische Fahrende	37
20	Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP)	Zentraler Standort in Biel gefährdet	38+39
21	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP)	Schachsport: im Kanton Bern benachteiligt, da Bezugsberechtigung für Lotteriegelder seit 2021 entzogen	40+41

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

1	Reinhard (Thun, FDP)	Beleidigungen im Internet (soziale Medien)	42+43
7	Reinhard (Thun, FDP)	Unverändert unbefriedigende Situation mit Fahrenden	44

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: STA

Gemeinderat von Belprahon will erneut über die Kantonszugehörigkeit abstimmen

Die Gemeinde Belprahon hat am 17. September 2017 über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt. Sie hat sich in einer vor dem Verwaltungsgericht nicht angefochtenen und rechtskräftig gewordenen Abstimmung für den Verbleib im Kanton Bern entschieden. Belprahon wird also nach dem Gesetz bernisch bleiben. Einige Leute versuchen jedoch, eine Verweigerung der Demokratie auszumachen und behaupten, dass Belprahon nicht in voller Kenntnis der Sachlage abgestimmt habe. Äusserungen im jurassischen Kantonsparlament und in den Medien erwecken den Eindruck, dass Belprahon noch einmal abstimmen darf. Die Gemeinde Belprahon hat angekündigt, dass sie am 27. Juni 2021 eine neue Gemeindeabstimmung abhalten will, und hat die kantonalen und eidgenössischen Behörden um Unterstützung gebeten. Der Bund hat der Gemeinde Anfang Juni 2021 mitgeteilt, dass er keine erneute Abstimmung in Belprahon bewilligen werde.

Fragen:

1. Der Regierungsrat hat darauf hingewiesen, dass es in Moutier zwischen der Abstimmung von 2017 und jener von 2021 zu Hunderten von Weg- und Zuzügen von Stimmberechtigten gekommen ist. Ist ihm bekannt, ob es in den vergangenen Monaten auch zu irgendwelchen Bevölkerungsbewegungen zwischen Moutier und Belprahon (oder anderen Gemeinden in der Region um Moutier) gekommen ist?
2. Würden die kantonalen Behörden einen Kantonswechsel von Belprahon unterstützen, wenn dort eine Abstimmung stattfinden würde?
3. Die Behörden von Belprahon und die jurassische Regierungspräsidentin behaupten, dass der Grundsatz der Gemeindeautonomie es einer Gemeinde erlaube, einen Kantonswechsel zu initiieren, dies auch ohne institutionelles Verfahren und sogar ohne Zustimmung des Kantons. Kann der Regierungsrat erklären, warum diese Aussage falsch ist?

Antwort des Regierungsrates

Die Abstimmung der Gemeinde Belprahon über ihre Kantonszugehörigkeit hat bereits am 17. September 2017 innerhalb der im Gesetz ausdrücklich festgelegten Fristen stattgefunden. Die Abstimmung wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen; der gesamte Prozess erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, und es gibt keine sogenannte «Verweigerung der Demokratie» («un déni de démocratie»). Der Prozess der Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit der bernjurassischen Gemeinden ist unter der Federführung des Bundes und mit Zustimmung der beiden Kantone abgeschlossen.

1. Im Rahmen der Stimmregisterprüfung hat der Regierungsrat in Moutier in der Tat eine deutlich überdurchschnittliche Anzahl von Zu- und Wegzügen seit der Annullierung der Abstimmung von 2017 und insbesondere in den Jahren 2019-2020 festgestellt. Da die Gemeinde Belprahon bereits über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt hat, verfügt der Regierungsrat über keine Rechtsgrundlage, um das Stimmregister zu kontrollieren oder eine neue Abstimmung zu organisieren. Er ist daher nicht in der Lage, die Neuzugänge im Stimmregister dieser Gemeinde zu quantifizieren. Er kann jedoch bestätigen, dass die Staatskanzlei mehrere Unregelmässigkeiten in Bezug auf Moutier und die umliegende Region beobachtet und, soweit möglich, korrigiert hat. So hat beispielsweise eine Person, die seit mehreren Jahren bei einem Verwandten in Moutier gemeldet, dort somit stimmberechtigt und zusätzlich mit Zweitwohnsitz

in Belprahon gemeldet war, nach Beginn der Stimmregisterkontrolle Anfang 2020 ihre Schriften von Moutier wieder nach Belprahon verlegt, um dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen. Sie hat dann einige Monate später an den Wahlen in Belprahon teilgenommen und wurde dort in den Gemeinderat gewählt.

2. Es existiert keine Rechtsgrundlage, die es der Gemeinde Belprahon erlauben würde, über ihre Kantonszugehörigkeit abzustimmen. Der Regierungsrat äussert sich daher nicht zur hypothetischen Frage, welche Haltung er einnehmen würde, falls sich eine Mehrheit von Belprahon gültig für einen Kantonswechsel entscheiden würde. Das eingeleitete Verfahren zur Abstimmung in Moutier wurde ordentlich zu Ende gebracht. Der Regierungsrat hat keinerlei Absicht, ein neues Verfahren zu eröffnen. Allfällige Änderungen in der Zusammensetzung der Stimmbevölkerung von Belprahon (wegen Neuzuzügerinnen oder Neuzuzügern oder infolge Verlegung der Schriften von Stimmberechtigten aus anderen Kantonen oder Gemeinden) können keinesfalls als Rechtfertigung für die Wiederaufnahme eines Verfahrens dienen, das von der Bevölkerung in einer demokratisch zustande gekommenen und in Rechtskraft erwachsenen Abstimmung abgeschlossen wurde.
3. Die Gemeindeautonomie ist in der Bundesverfassung (Art. 50 Abs. 1) geregelt; sie ist nur innerhalb der Grenzen der kantonalen Ordnung gewährleistet. Die Kantone sind souverän, und ihre Gebiete werden gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Bundesverfassung durch den Bund garantiert. Eine Gemeinde kann den Kanton nicht ohne Zustimmung des betroffenen Kantons und ohne vorgängige Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage wechseln. Etwas Anderes zu behaupten, würde die Bevölkerung nur in die Irre führen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 04.06.2021

Eingereicht von: Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)

Beantwortet durch: BVD

Sicherheit erhöhen mit fahrerassistenztauglichen Strassenmarkierungen und Signalisationen

Der Verkehr auf den Strassen nimmt stetig zu. Im heutigen Strassenverkehr hat es kaum mehr Platz für Unaufmerksamkeiten oder Fehler. Die zunehmende Komplexität stellt den Menschen im Fahrzeug vor neue Herausforderungen. Fahrerassistenzsysteme sind deshalb angesichts des starken Verkehrsaufkommens ein Segen und können in kritischen Situationen helfen. Fahrerassistenzsysteme tragen ihre Bezeichnung nicht grundlos. Sie sollen den Fahrer in bestimmten Situationen aktiv unterstützen, das heisst, ihn auf Ereignisse hinweisen oder sogar aktiv in das Fahrgeschehen eingreifen. Ziel ist es, dadurch die Sicherheit zu steigern.

Ein Spurhalteassistenz-System ist auf eine möglichst durchgehende Strassenmarkierung links und rechts der Fahrspur angewiesen. Vermehrt wird in Ortsdurchfahrten die Mittellinie weggelassen und die Velospur gelb gestrichelt geführt. Eine Spurhalteassistenz kann damit nicht umgehen, das bedeutet, dass in heiklen Gebieten auf ein Assistenzsystem verzichtet werden muss, das eine sicherheitsrelevante Unterstützung bieten könnte.

Geschwindigkeitsregelsysteme/Tempomat sind auf eine passende Signalisierung angewiesen, die eine automatische Signalerkennung ermöglicht. Insbesondere bei Baustellen oder Umleitungen kann die automatische Geschwindigkeitserkennung einen wesentlichen Sicherheitsbeitrag leisten.

Fragen:

1. Gibt es entsprechende Normen und/oder Empfehlungen, welche die Anforderungen an die Spurhalteassistenzsysteme beschreiben, und werden sie im Kanton Bern angewendet?
2. Werden beim Entscheid, ob bei einer Ortsdurchfahrt eine Mittellinie gezogen oder weggelassen wird, die Vorteile der Spurhalteassistenzsysteme berücksichtigt?
3. Werden bei der Planung und beim Betrieb von Strassenbaustellen und Umleitungen diese auf die Fahrerassistenz-Anforderungen hin geprüft?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Tiefbauamt sind keine solchen Normen oder Empfehlungen bekannt. Allerdings hat der Bundesrat im Jahr 2020 ein Revisionspaket zum Strassenverkehrsrecht in die Vernehmlassung gegeben. Um bezüglich dem kommenden automatisierten Fahren rasch auf Entwicklungen reagieren zu können, sollen hierfür die Kompetenzen neu geregelt werden.
2. Nein. Beim Entscheid, ob eine Mittellinie markiert oder darauf verzichtet wird, sind andere Kriterien massgebend. Das Tiefbauamt richtet sich bei der Anbringung von Markierungen und Signalisationen nach den gesetzlichen Grundlagen und den bestehenden Markierungs- und Signalisationsnormen des schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). In der Norm VSS 40 862 «Markierungen; Anwendungen auf Haupt- und Nebenstrassen» ist festgehalten, wo Leit-, Rand und Sicherheitslinien angebracht werden.

3. Nein. Die Signalisation und Markierung von Baustellen und Umleitungen richtet sich nach der Norm VSS 40 886 «Baustellen; Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen». Darin sind keine expliziten Anforderungen betreffend Fahrassistenzsystemen erwähnt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Baustellen in den Pierre-Pertuis-Tunneln auf der A16

Seit drei Jahren in Folge gibt es in den Pierre-Pertuis-Tunneln jedes Jahr monatelange Baustellen. Es hat mehrere Unfälle gegeben, eine grosse Umleitung des Verkehrs muss jeweils eingerichtet werden, was manchmal zu erheblichen Verkehrsverlangsamungen führt, den Verkehr gefährlicher macht und die Autofahrer viel Zeit verlieren lässt.

Fragen:

1. Von aussen sieht man, dass anscheinend elektrotechnische Geräte installiert werden. Worin bestehen diese langwierigen Unterhaltsarbeiten?
2. Könnten diese Arbeiten nicht schneller durchgeführt werden, um die Zeit der Tunnelsperrung zu verkürzen?
3. Werden die Tunnels in den kommenden Jahren für diese Art von Arbeiten erneut gesperrt?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Arbeiten werden vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) und nicht vom Kanton ausgeführt. Es geht um die komplette Erneuerung der elektromechanischen Sicherheitseinrichtungen in den Tunneln. Die Erneuerung dieser Einrichtungen, die aus den späten 1990er-Jahren stammen, war notwendig, um die Anforderungen der aktuellen Sicherheitsstandards zu erfüllen.
2. Diese Arbeiten sind sehr umfangreich und umfassen den Austausch von Ventilatoren, kilometerlangen Kabeln, hunderten von Beleuchtungskörpern und zahlreichen anderen technischen Einrichtungen in den beiden Tunneln und in den Technikzentralen. Bei den Pierre-Pertuis-Tunneln sollten alle Arbeiten im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Aufgrund der Pandemie-Situation zu Beginn des Jahres 2020 mussten die Arbeiten jedoch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, weshalb die Arbeiten auf Beschluss des ASTRA über die Jahre 2020 und 2021 gestaffelt wurden.
3. Das ASTRA ist Eigentümer und Herr über den Einsatzplan. Nach unserer Kenntnis sind für die nächsten Jahre keine solchen vollständigen und langfristigen Sperrungen auf diesem Abschnitt geplant. Die umfangreichen Unterhaltsarbeiten zwischen Biel und La Heutte werden jedoch weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Der Tunnel der Verbindungsstrasse nach La Rochette in Tavannes wird während der Sommerferien für etwa drei Wochen wegen Installationserneuerungsarbeiten gesperrt. In diesem Jahr wird es zwischen dem 7. Juni und dem 9. Juli zu nächtlichen Sperrungen kommen, damit die Brückendichtungen beim Anschluss Tavannes ausgetauscht werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Bauausführung in ausserordentlicher Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes (EpG) bzw. COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020. Hinweise für die Ausrichtung einer zusätzlichen Vergütung aufgrund pandemiebedingt geänderter Verhältnisse

Aufgrund der Corona-Massnahmen durften bei Bauausführungsarbeiten max. zwei Personen in einem Fahrzeug sein. Dies hatte zur Folge, dass mehrere Fahrzeuge für den Personaltransport eingesetzt wurden, was zu grossen Zusatzkosten führte. Ein Anspruch auf eine Mehrvergütung besteht gemäss SIA-Norm 118 (2013) bei Einheits-, Global- und Pauschalpreisen erst, wenn zwischen der Gesamtleistung des Unternehmers und der vertraglichen Vergütung ein offenes Missverhältnis zulasten des Unternehmers entsteht, so dass es für den Unternehmer nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist, das Werk zum vertraglich vereinbarten Festpreis (Einheits-, Global- oder Pauschalpreis) auszuführen. Die dem Unternehmen entstehenden Mehrkosten werden vom Kanton bei Einheits- und Globalpreisen in aller Regel nicht getragen.

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien beurteilt der Kanton als Bauherr bei nach SIA-Norm 118 (2013) abgeschlossenen Verträgen, ob das Missverhältnis gross genug ist, damit dem Unternehmer eine zusätzliche Entschädigung geleistet wird?
2. Nach welchen Kriterien beurteilt der Kanton als Bauherr bei nach Art. 363 ff. OR abgeschlossenen Verträgen, ob das Missverhältnis gross genug ist, damit dem Unternehmer eine zusätzliche Entschädigung geleistet wird?
3. Ist der Regierungsrat bereit, zuhanden der Öffentlichkeit und interessierter Unternehmer eine transparente Auflistung mit den angewandten Kriterien zu publizieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton wendet in Bauausführungsarbeiten bei der Beurteilung von Mehrvergütungen aufgrund der Corona-Massnahmen die KBOB-Empfehlung «COVID-19; Bauausführung in ausserordentlicher Lage gemäss Art. 7 Epidemiengesetz (EpG) bzw. der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020; Hinweise für die Ausrichtung einer zusätzlichen Vergütung im Kontext zur SIA-Norm 118 (2013) aufgrund pandemiebedingt geänderter Verhältnisse» an. Diese Empfehlung nennt klar die Voraussetzungen für eine Vergütung von Mehrkosten sowie den konkreten Ablauf bei deren Beurteilung. Der Kanton verzichtet deshalb auf eigene Festlegungen und Kriterien.
2. Der Kanton schliesst bei Bauausführungsarbeiten grundsätzlich keine Verträge nach Art. 363 ff. OR ab, sondern lediglich Verträge nach SIA-Norm 118 (2013).
3. Weil sich der Kanton Bern wie erwähnt vollumfänglich auf die öffentlich bekannten KBOB-Empfehlung stützt, ist eine solche Publikation nicht notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Müller (Orvin, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Neue Führungen bei BLS und SBB: Wäre es jetzt nicht angezeigt, dass die BLS zusammen mit der SBB einen neuen Standort (z. B. Givisiez oder Biel) für eine gemeinsam betriebene Werkstätte suchen?

Sowohl die SBB als auch die BLS stehen beide unter neuer Führung. Der Bau und der Betrieb einer gemeinsamen Werkstätte z. B. in Givisiez (FR) oder Biel scheint deshalb heute wieder möglich zu sein, da die bisherigen CEO, nicht mehr im Amt sind und eine neue Seite aufgeschlagen werden kann. Seitens der SBB wurde dem Vernehmen nach zudem bereits Dritten gegenüber die Bereitschaft bekundet, zusammen mit der BLS eine gemeinsame Lösung zu finden.

Der vorgesehene Standort für eine neue BLS-Werkstätte im «Chlyforst» in Riedbach ist dagegen nach Auffassung des Fragestellers planerisch völlig verfehlt: Gewichtige Bedenken der Raumplanung, aber auch Aspekte des Natur- und Heimatschutzes sprechen u. E. klar gegen dieses Vorhaben. Es ist angesichts dieser Rechtslage und fundierter Gutachten in jedem Fall mit einem langwierigen Verfahren mit höchst ungewissem Ausgang zu rechnen. Die BLS würde mit einer wohl rasch mit der SBB realisierbaren Lösung viel besser fahren als mit einem langen Rechtsstreit mit starken Gegnern (betroffene Gemeinden, Burgergemeinde Bern und diverse Natur- und Heimatschutzorganisationen). Zudem wäre die Planungssicherheit bei einer Werkstätte, die von der Gemeinde akzeptiert wird, gewährleistet.

Der Fragesteller ist der Auffassung, dass es deshalb sinnvoll wäre, Synergien mit der SBB zu finden, auch wenn eine gemeinsame Werkstätte ausserhalb des Kantons Bern errichtet würde.

Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat nicht zuletzt aus Gründen der Raumplanung, der Kosten und der Planungssicherheit als sinnvoll, wenn SBB und BLS eine gemeinsame Werkstätte betreiben würden, selbst wenn diese ausserhalb des Kantons Bern errichtet würde?
2. Wenn ja, wie wird er dies unterstützen und baldmöglichst Verhandlungen mit SBB und BLS aufnehmen?
3. Wenn nein, warum nicht? Was spricht dagegen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Rahmen der Standortsuche für die neue Werkstatt der BLS haben BLS und SBB bereits intensiv die Möglichkeit einer gemeinsamen Werkstatt geprüft. Aufgrund der erforderlichen Kapazitäten und der verfügbaren Standorte, hat sich leider keine Möglichkeit für den Betrieb einer gemeinsamen Werkstatt ergeben. Die SBB verfügen im Perimeter der S-Bahn Bern und auch darüber hinaus über keinen geeigneten Standort für eine gemeinsame Werkstatt.

Die BLS ist dringend auf eine neue Werkstatt angewiesen für den reibungslosen Betrieb der für den Kanton wirtschaftlich wichtigen S-Bahn. Es wurden zahlreiche Standorte innerhalb und ausserhalb des Kantons geprüft. Der Standort Chlyforst hat sich dabei aus einer Gesamtbetrachtung heraus als der beste Standort erwiesen.

2. Obwohl die bisherige gemeinsame Standortsuche ohne Erfolg war, sind beide Unternehmen ständig im Kontakt und suchen laufend nach Möglichkeiten zur gemeinsamen Zusammenarbeit. Der Regierungsrat

sieht keinen Anlass, in dieser Sache Verhandlungen mit SBB und BLS aufzunehmen. Zumal die Suche nach solchen Standorten Aufgabe der Unternehmen ist.

3. Wie erwähnt, wurde die Suche nach einem gemeinsamen Standort bereits durchgeführt, leider ohne Erfolg. Der Standort Chlyforst ist nach Einschätzung des Regierungsrates der bestmögliche Standort für eine zukünftige BLS-Werkstätte im Grossraum Bern. Das hat die lange und sehr detaillierte Standortsuche ergeben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 26.05.2021

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP)

Beantwortet durch: WEU

Anzahl Härtefälle im Bereich der Mindestumsätze zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 100 000.–

Aufgrund einer Forderung aus dem Grossen Rat wurde Artikel 7 Buchstabe a der entsprechenden Verordnung angepasst. Neu gilt als Voraussetzung für eine Sofortunterstützung u. a. der Nachweis eines Umsatzes von mindestens 50 000 Franken anstatt wie vorher von 100 000 Franken.

Fragen:

1. Wie viele Gesuchsteller mit einem Umsatz zwischen 50 000 Franken und 100 000 Franken haben bisher einen positiven Bescheid erhalten?
2. Wie hoch ist der durchschnittlich ausbezahlte Betrag bei Gesuchen gemäss Punkt 1?

Antwort des Regierungsrates

1. Per 08. Juni 2021 haben 85 Gesuchstellende / Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 50 000 Franken und 100 000 Franken einen positiven Entscheid erhalten.
2. Per 08. Juni 2021 beträgt der durchschnittlich ausbezahlte Betrag 11 763 Franken.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 30.05.2021

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Covid-19-Krise – Beantwortung von Kurzarbeitsgesuchen dauert viel zu lang

Aufgrund der behördlicherseits beschlossenen Betriebsverbote für zahlreiche Branchen im Zusammenhang mit Covid-19 mussten zahlreiche Betriebe ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken. Um die Folgen dieser Zwangsschliessungen abzumildern, hat der Bundesrat ein vereinfachtes Verfahren für Kurzarbeitsentschädigung eingeführt. Trotzdem dauert es teilweise extrem lang, bis die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) die Gesuche bearbeitet. Mir sind Fälle bekannt, bei denen es 9 Wochen dauerte, bis die Abrechnungen für die Kurzarbeitsentschädigungen bearbeitet bzw. bestätigt wurden. Eine so schleppende Abarbeitung der Kurzarbeitsgesuche ist eine grosse Belastung für die Unternehmungen, die ohnehin schon massiv unter den behördlichen Betriebsverboten zu leiden haben.

Fragen:

1. Warum dauert die Bearbeitung der durch Covid-19 verursachten Kurzarbeitsgesuche durch die WEU trotz vereinfachtem Verfahren bis zu 9 Wochen?
2. Wie lange dauerte die Bearbeitung einer Kurzarbeitsabrechnung in den vergangenen Monaten im Durchschnitt?
3. Wie viele zusätzliche Mitarbeiter hat die WEU zur Bearbeitung der Kurzarbeitsgesuche angestellt?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Die beiden Verfahren zur Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung und der Härtefallgelder sind vollständig unabhängig und werden von unterschiedlichen Dienststellen, dem Amt für Arbeitslosenversicherung AVA (Kurzarbeitsentschädigung) und dem Amt für Wirtschaft AWI, respektive dem Generalsekretariat GS WEU (Härtefallgelder) verantwortet. Die Verfahren sind von Gesetzes wegen (AVA: Bundesgesetzgebung; AWI/GS: Kantonale Gesetzgebung) unterschiedlich und können nicht miteinander verglichen werden.

1. Der Ausbruch der COVID-Pandemie führte bei der Kurzarbeitsentschädigung zu einer Ausnahmesituation. Die **Zahl der Kurzarbeitsgesuche** stieg innert kurzer Frist in eklatanter Weise an: Während das Amt für Arbeitslosenversicherung AVA im Jahr 2019 222 Voranmeldungen und 65 Abrechnungen zu verarbeiten hatte, mussten im Jahr 2020 38'384 Voranmeldungen und 52'009 Abrechnungen und im Jahr 2021 14'583 Voranmeldungen und 21'628 Abrechnungen (Stand: 31. Mai 2021) bewältigt werden. Insgesamt wurden seit März 2020 rund 1,1 Milliarden Franken an Berner Unternehmen ausbezahlt.

Zur besseren und rascheren Bearbeitung der enormen Menge führte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Voranmeldungen per 11. März 2020 und für die Abrechnung per 20. März 2020 ein Summarisches Verfahren ein, welches den Arbeitsaufwand sowohl seitens der Betriebe als auch im AVA vorübergehend vereinfachte. Zu diesem Zweck erliessen der Bundesrat die «Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus» (COVID-19-Verordnung) und das SECO eine entsprechende Weisung.

Um mit der dynamischen Entwicklung der Auswirkungen der Pandemie und der sich rasch ändernden Bedürfnislage in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Schritt zu halten, erfuhr die Weisung des SECO von März bis Dezember 2020 schrittweise siebzehn und von Januar bis März 2021 nochmals neun **gravierende Weisungsänderungen**. Die eng getakteten Weisungsanpassungen, besonders diejenigen mit

rückwirkender Gültigkeit, führten in der Kantonalen Amtsstelle KAST und in der Arbeitslosenkasse ALK sowie in den Betrieben nicht zu einer Reduktion, sondern zu einem Anstieg des Arbeitsaufwands. Diverse Gesuche und Abrechnungen mussten deshalb mehrmals und wegen der veränderten Parameter erneut bearbeitet sowie mit Betrieben, die ungenügende oder unklare Angaben vorgelegt hatten, aufwendige Rücksprachen genommen werden. Die mit den Weisungsänderungen stetig ändernden Rahmenbedingungen schufen bei den betroffenen Betrieben Verunsicherungen, was zu aufwendigen Beratungsgesprächen führte.

Der Regierungsrat bedauert die Konsequenzen bei den Betroffenen, die sich aus den schwierigen Rahmenbedingungen ergeben haben. Er hat Verständnis für den Unmut, der sich unter den Betroffenen breitmachte, und für die immer stärkere Nachfrage nach Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen. Er ist aber überzeugt, dass das Amt für Arbeitslosenversicherung während der ganzen COVID-19-Pandemie auf die dynamische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen und der Anzahl Kurzarbeitsgesuche flexibel und adäquat reagierte: Es hat mit dem sehr kurzfristigen Einsatz von Aushilfen aus anderen Organisationseinheiten und mit der Rekrutierung zusätzlicher, befristet angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitskapazität massiv und rasch erhöht, die notwendigen Prozesse immer wieder möglichst optimal angepasst und nach sinnvollen Beschleunigungsmöglichkeiten gesucht. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Kunden bestätigen deren Zufriedenheit mit der Dienstleistung.

2. Die Dauer der Bearbeitung einer Abrechnung hängt direkt von der Qualität der von den Unternehmen eingereichten Dokumente und Angaben ab, das heisst davon, ob die benötigten Unterlagen vollständig, korrekt ausgefüllt und nur einmal eingereicht werden. Die Arbeitslosenkasse des Kantons Bern ist bundesrechtlich verpflichtet, die eingereichten Dokumente zu plausibilisieren und einzelne Angaben zu kontrollieren. Sind dazu Rückfragen nötig, spielt zudem die Erreichbarkeit des Betriebs eine zentrale Rolle. Angaben zur Zeitdauer der Bearbeitung sind deshalb relativ und von Fall zu Fall unterschiedlich. Die Vollzugssysteme des Bundes lassen keine spezifische Auswertung zu. Es ist jedoch das Bestreben des Amts für Arbeitslosenversicherung, die Bearbeitungszeit so kurz wie möglich zu halten.
3. *Kantonale Amtsstelle KAST:* Im Sinne einer Sofortmassnahme wurden die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen März und Juli 2020 bei der Bearbeitung der eklatant angestiegenen Menge von Kurzarbeitsgesuchen von ungefähr 90 Personen, vorwiegend aus dem Amt für Arbeitslosenversicherung, unterstützt.

Ab August 2020 stellte die KAST 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu an; diese Arbeitsverhältnisse sind bis Ende Juni 2021 befristet. Aufgrund des Rückgangs der Arbeitsbelastung werden lediglich 5 Arbeitsverhältnisse bis Ende September 2021 verlängert. Das Sekretariat wurde im August 2020 um 2 zusätzliche Mitarbeiterinnen aufgestockt. Diese Stellen sind bis Ende Juli 2021 befristet.

Arbeitslosenkasse ALK: Der Bestand an zusätzlichen Aushilfen stieg mit den Wellen der Covid-19-Pandemie und der dynamischen Entwicklung der Vorgaben laufend an. Per Ende Mai 2021 waren in der Arbeitslosenkasse 53 zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt. Weitere werden noch folgen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Riem (Iffwil, Die Mitte)

Beantwortet durch: WEU

Berner Pflanzenschutzprojekt

Das Berner Pflanzenschutzprojekt startete 2017 und dauert bis 2024. Am Projekt beteiligen sich 3400 Landwirtschaftsbetriebe. Es wird wissenschaftlich intensiv begleitet. Ziel des Projekts sind die Verminderung der Gewässerbelastung mit Rückständen und die Suche nach Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Fragen:

1. Warum hat die WEU die Rohdaten des Berner Pflanzenschutzprojekts ohne Interpretation der Zwischenergebnisse und ohne Absprache mit den beteiligten Partnern veröffentlicht und damit das Vertrauen der Beteiligten missbraucht?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der bisherige Verlauf des Projekts, entgegen den Medienberichten, erfolgsversprechend ist und mit allen beteiligten Partnern weitergeführt werden soll?

Antwort des Regierungsrates

1. Die WEU hat ein Gesuch um Akteneinsicht rund um die Daten des Gewässermonitorings erhalten. Nach Prüfung der rechtlichen Situation wurde entschieden, dass das öffentliche Interesse überwiegt und dass die Daten des Gewässermonitorings des Berner Pflanzenschutzprojekts vor der Abstimmung vom 13. Juni 2021 publiziert werden sollen. Dies im Wissen, dass die Aussagekraft zum heutigen Zeitpunkt beschränkt ist, weil insbesondere die agronomische Interpretation der Daten noch nicht vorliegt. Der BEBV wurde diesbezüglich vor der Veröffentlichung der Daten informiert.
2. Das Berner Pflanzenschutzprojekt entwickelt sich im Rahmen der Projektziele und soll mit allen beteiligten Partnern gemäss Finanzhilfevertrag mit dem Bund weitergeführt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Wieso werden die Auszahlungen der Kurzarbeits- und Härtefall-Gelder nicht rascher gemacht?

Etliche Betriebe müssen sehr lange auf die beantragten Gelder warten. Zudem sind die hohen Administrationsaufwände sehr bemühend und belastend, dies zur ohnehin schwierigen Arbeitssituation. Die Betriebe erwarten nun eine rasche Auszahlung der Gelder, damit sie ihre Rechnungen und Löhne ohne Engpass begleichen können. Die AHV und sämtliche soziale Rechnungen werden ohne Aufschub eingefordert. Deshalb darf sich der Kanton keinen Verzögerungen leisten.

Fragen:

1. Wieso braucht der Kanton so lange, bis die Gelder an die Betriebe ausbezahlt werden?
2. Wie erklärt der Regierungsrat, dass es zum Teil bis zu 90 Tage geht, bis die Gelder bezahlt werden, dies obwohl eine Frist von maximal 60 Tagen gegeben ist und ohne, dass eine Meldung oder Erklärung seitens des Kantons gemacht wird?
3. Wie gedenkt der Kanton, die Betriebe zu entschädigen, falls die 60-Tage-Frist zur Auszahlung der eingeforderten Gelder unverschuldet überschritten wird?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Die beiden Verfahren zur Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung und der Härtefallgelder sind vollständig unabhängig und werden von unterschiedlichen Dienststellen, dem Amt für Arbeitslosenversicherung AVA (Kurzarbeitsentschädigung) und dem Amt für Wirtschaft AWI, respektive dem Generalsekretariat GS WEU (Härtefallgelder) verantwortet. Die Verfahren sind von Gesetzes wegen (AVA: Bundesgesetzgebung; AWI/GS: Kantonale Gesetzgebung) unterschiedlich und können nicht miteinander verglichen werden.

1. **Kurzarbeitsentschädigung**

Der Ausbruch der COVID-Pandemie führte bei der Kurzarbeitsentschädigung zu einer Ausnahmesituation. Die **Zahl der Kurzarbeitsgesuche** stieg innert kurzer Frist in eklatanter Weise an: Während das Amt für Arbeitslosenversicherung AVA im Jahr 2019 222 Voranmeldungen und 65 Abrechnungen zu verarbeiten hatte, mussten im Jahr 2020 38'384 Voranmeldungen und 52'009 Abrechnungen und im Jahr 2021 14'583 Voranmeldungen und 21'628 Abrechnungen (Stand: 31. Mai 2021) bewältigt werden. Insgesamt wurden seit März 2020 rund 1,1 Milliarden Franken an Berner Unternehmen ausbezahlt.

Zur besseren und rascheren Bearbeitung der enormen Menge führte das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Voranmeldungen per 11. März 2020 und für die Abrechnung per 20. März 2020 ein Summarisches Verfahren ein, welches den Arbeitsaufwand sowohl seitens der Betriebe als auch im AVA vorübergehend vereinfachte. Zu diesem Zweck erliessen der Bundesrat die «Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus» (COVID-19-Verordnung) und das SECO eine entsprechende Weisung. Um mit der dynamischen Entwicklung der Auswirkungen der Pandemie und der sich rasch ändernden Bedürfnislage in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Schritt zu halten, erfuhr die Weisung des SECO von März bis Dezember 2020 schrittweise siebzehn und von Januar bis März 2021 nochmals neun **gravierende Weisungsänderungen**. Die eng getakteten Weisungsanpassungen, besonders diejenigen mit rückwirkender Gültigkeit, führten in der Kantonalen Amtsstelle KAST und in der Arbeitslosenkasse ALK sowie in den Betrieben nicht zu einer

Reduktion, sondern zu einem Anstieg des Arbeitsaufwands. Diverse Gesuche und Abrechnungen mussten deshalb mehrmals und wegen der veränderten Parameter erneut bearbeitet sowie mit Betrieben, die ungenügende oder unklare Angaben vorgelegt hatten, aufwendige Rücksprachen genommen werden. Die mit den Weisungsänderungen stetig ändernden Rahmenbedingungen schufen bei den betroffenen Betrieben Verunsicherungen, was zu aufwendigen Beratungsgesprächen führte.

Der Regierungsrat bedauert die Konsequenzen bei den Betroffenen, die sich aus den schwierigen Bundesrahmenbedingungen ergeben haben. Er hat Verständnis für den Unmut, der sich unter den Betroffenen breitmachte, und für die immer stärkere Nachfrage nach Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen. Er ist aber überzeugt, dass das Amt für Arbeitslosenversicherung während der ganzen COVID-19-Pandemie auf die dynamische Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen und der Anzahl Kurzarbeitsgesuche flexibel und adäquat reagierte: Es hat mit dem sehr kurzfristigen Einsatz von Aushilfen aus anderen Organisationseinheiten und mit der Rekrutierung zusätzlicher, befristet angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeitskapazität massiv und rasch erhöht, die notwendigen Prozesse immer wieder möglichst optimal angepasst und nach sinnvollen Beschleunigungsmöglichkeiten gesucht. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Kunden bestätigen deren Zufriedenheit mit der Dienstleistung.

Härtefallgelder

Im Schnitt werden Härtefallgelder vom Gesucheingang bis zur erfolgten Kontierung an die Betriebe innert 10 Tagen ausbezahlt, dank eines digital geführten Prozesses und einer massiven Aufstockung der Vollzugsressourcen. Von einer «langen Auszahlung» kann daher im Härtefall-Programm keine Rede sein, was auch durch mehrere hundert positive Kundenrückmeldungen bestätigt wird.

Dennoch ist es möglich, dass in einzelnen Fällen die Auszahlung länger dauert – meistens weil die Unternehmen ungenügende Unterlagen einreichen oder weil diverse Rückfragen zu Sachverhalten das Verfahren verzögern. Zu Verzögerungen kommt es vor allem auch, weil der Bund seine Härtefallverordnung wiederholt anpasst und der Kanton den entsprechenden Nachvollzug sicherstellen muss (Zum Beispiel: Wechsel der Anspruchsberechtigung für Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken). Von aktuell gut 3'000 Gesuchen sind rund 2'700 entschieden und, bei positivem Entscheid, verrechnet resp. ausbezahlt. Insgesamt sind bereits rund 190 Millionen Franken an die Unternehmen im Kanton Bern ausbezahlt worden.

Unternehmen, die von wiederholten Schliessungstagen betroffen waren (Gastronomie, Fitness etc.), konnten im Kanton Bern von automatischen Wiedererwägungen profitieren – entsprechend wurden erneute Schliessungstage/-monate jeweils automatisch angerechnet und den Unternehmen ausbezahlt, ohne dass diese ein neues Gesuch einreichen mussten. Die betroffenen Unternehmen wurden auf der allgemeinen Website www.be.ch/corona-haertefall, über die Hotline des Kantons (031 636 96 00; covid.support@be.ch), sowie durch direkte Rückmeldung der Vollzugsorganisation informiert.

2. Weder der Prozess für die Bearbeitung von Kurzarbeitsentschädigung noch der Prozess für die Bearbeitung von Härtefallgeldern sind rechtlich an Fristen gebunden. Wie bereits erwähnt, wird aber alles Sinnvolle und Machbare unternommen, um die Fristen möglichst kurz zu halten. Zu beachten ist dabei auch, dass der Kanton Bern in beiden Bereichen unter Aufsicht des Bundes steht, speziell auch in Bezug auf die Missbrauchsbekämpfung. Zahlt der Kanton beispielsweise Beiträge an Unternehmen aus, die die Bedingungen des Bundes nicht erfüllen (etwa einzureichende Unterlagen), wird der Bund bei den Härtefallmassnahmen die bereits ausgegebenen Kantonsmittel nicht rückerstatten. Neben dem Tempo muss daher auch auf die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bundes und die von ihm erwartete Missbrauchsbekämpfung geachtet werden.
3. Es ist keine Entschädigung vorgesehen. Weder der Prozess für die Bearbeitung von Kurzarbeitsentschädigung noch der Prozess für die Bearbeitung von Härtefallgelder sind rechtlich an Fristen gebunden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 24.05.2021

Eingereicht von: Matti (Gelterfingen, Die Mitte)

Beantwortet durch: GSI

Erlassen der COVID-Testkosten für Jugendliche unter 18 Jahren

Für Veranstaltungen, Reisen usw. wird zukünftig ein COVID-Zertifikat notwendig sein. Hierzu benötigt man entweder eine Impfung, einen negativen Test oder die Genesung von einer COVID -Erkrankung. Heute sind alle Bürger/-innen ab 18 Jahren zu der Impfung zugelassen. Die bis und mit 17-Jährigen müssen für eine Reise oder für den Besuch einer Veranstaltung (Sport, Kultur usw.) in diesem Sommer vielerorts einen Test vorlegen, der vom Kanton mit 150 Franken in Rechnung gestellt wird.

Fragen:

1. Warum müssen Jugendliche, die heute von der Impfung ausgeschlossen sind und vor den Sommerferien bzw. vor den Sommerveranstaltungen keine Chance auf zwei Impfungen und anschliessend zwei Wochen Karenzzeit haben, die Kosten für den Test vor einer Reise selber übernehmen?
2. Ist es vorgesehen, den Jugendlichen die Kosten zu erlassen oder zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuerstatten, um eine Gleichbehandlung zu erlangen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Verantwortung über die Regelung der Kostenübernahme bei Covid-19-Tests liegt beim Bund und ist in der Covid-Verordnung 3 geregelt. Seit Beginn der Pandemie wurden die Kriterien, nach denen eine Kostenübernahme erfolgt, stetig ausgeweitet. Die Kosten für einen Test müssen grundsätzlich dann nicht von der getesteten Person übernommen werden, wenn eine erhöhte Vortestwahrscheinlichkeit vorliegt und ein Test damit der Pandemieeindämmung dient. Eine Ausnahme bilden hier die gegenüber den PCR-Tests wesentlich günstigeren Antigen-Schnelltests, die auch ohne Indikation jederzeit und für die getestete Person kostenlos in einer Apotheke oder Arztpraxis durchgeführt werden können.

Nicht übernommen werden jedoch Kosten für PCR-Tests, die einzig dazu bestimmt sind, Freizeitaktivitäten nachzugehen. Da diese Tests sowohl kostspielig sind und für die Ausstellung von Reisebestätigungen keine erhöhte Vortestwahrscheinlichkeit vorliegt, hat der Bund entschieden, diese Tests nicht von der öffentlichen Hand finanzieren zu lassen. Der Regierungsrat kann diese Haltung gut nachvollziehen.

2. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass es auf Stufe Bund Bestrebungen gibt, auch die Testkosten für Reisebestätigungen zu übernehmen. Für die 16-17-jährigen Personen wurde die Kostenfrage jedoch insofern entschärft, als diese im Kanton Bern ebenfalls die Möglichkeit erhalten haben, sich impfen zu lassen. Damit steht ihnen eine mindestens gleichwertige, jedoch kostenlose Alternative zu den kostenpflichtigen Reisebestätigungen für PCR-Tests zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 30.05.2021

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Welchen Mehrnutzen bringt die Verwendung von biologischen Lebensmitteln am Spitalzentrum Biel?

Unter dem Titel «Bio erreicht die Schweizer Spitäler» erschien in der NZZ am Sonntag vom 28. März 2021 ein Artikel. Demnach sollen im Bieler Spital in Zukunft 70 Prozent der Nahrungsmittel aus biologischem Landbau stammen. Das Spital folgt damit der Stadt Biel, die sich mit dem Projekt «gesunde Ernährung» eine Bio-Offensive leistet. Bio-Lebensmittel sind bekanntlich am Markt teurer, was aufgrund der aufwendigeren Produktion auch nachvollziehbar ist. Ernährungsphysiologisch hingegen gibt es kaum belastbare Daten, wonach Bio-Lebensmittel gesünder wären als nach den ebenfalls hohen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) produzierte Nahrungsmittel.

Fragen:

1. Welche zusätzlichen Kosten hat die verstärkte Verwendung von Bio-Lebensmitteln im Spitalzentrum Biel/Bienne zur Folge?
2. Wer bezahlt die höheren Kosten für die vorwiegende Verwendung von Bio-Lebensmitteln am Spitalzentrum Biel/Bienne?
3. Welchen zusätzlichen Gesundheitsnutzen verspricht sich die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) durch die Verwendung von Bio-Lebensmitteln?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Die Fragen 1 und 2 wurden der Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) zur Beantwortung zugestellt. Folgend die Antwort der SZB AG:

«Innovative Vorhaben beginnen mit Ideen. Die Verantwortlichen des Spitalzentrums Biel beschäftigen sich im Rahmen einer strategischen Reflexion rund um Nachhaltigkeit auch mit Fragen in Zusammenhang mit Ernährung oder etwa Food-Waste. Bei dem in der «NZZ am Sonntag» vom 28.03.21 erwähnten Projekt handelt es sich um eine Vision. Sie ist noch nicht weiter konkretisiert und befindet sich folglich auch nicht in Umsetzung.

Was allfällige Zusatzkosten einer künftigen verstärkten Verwendung von Bio-Lebensmitteln betrifft, ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass sich im Seeland – dem Gemüsegarten der Schweiz – auch vorteilhafte Konditionen für eine Belieferung mit Bio-Produkten aushandeln liessen.»

3. Die GSI macht diesbezüglich keine Vorgaben und äussert sich entsprechend nicht dazu. Es liegt in der betrieblichen Freiheit der Spitäler, welche Lebensmittel sie verwenden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp)

Beantwortet durch: GSI

Zulassung von Contact-Tracing-Apps mit dezentraler Datenspeicherung auf den Geräten der Gäste

Gemäss Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie müssen die Betreiber von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben die Kontaktdaten aller vor Ort konsumierenden Gäste erheben.¹ Gemäss Artikel 5 Absatz 2 müssen sie die Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weiterleiten.²

Diese Bestimmungen unterscheiden sich wesentlich von jenen zum Proximity-Tracing.³ Dieses, bzw. die SwissCovid App, beruht darauf, dass Personen, die potenziell dem Coronavirus ausgesetzt waren, verständigt werden und Informationen sowie Verhaltensempfehlungen erhalten, ohne dass ihre Kontaktdaten an zentraler Stelle erfasst werden. Eine solche Lösung geht mit bedeutend höheren Datenschutzstandards einher als das zurzeit praktizierte Contact-Tracing-Regime im Kanton Bern. Sie ist technisch auch beim Contact-Tracing möglich, aber nicht mit den eingangs erwähnten Bestimmungen vereinbar. Dabei wären implementierte Lösungen vorhanden, namentlich die von der ETHL mitentwickelte App «Notify me»⁴.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat dem Bundesrat deswegen gemäss Medienmitteilung vom 21. Mai 2021 empfohlen, in der Verordnung «auch Contact-Tracing-Systeme zu erlauben, bei denen die Daten dezentral auf den Geräten von Besuchenden gespeichert werden», weil es «[a]us Sicht des Datenschutzes unbefriedigend [sei], dass im Zusammenhang mit dem Contact-Tracing in den Kantonen viele Kontaktdaten zentral gespeichert würden».⁵

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Empfehlung der SGK-N?
2. Wenn ja, hat er dies dem Bundesrat bereits mitgeteilt?
3. Sofern der Bundesrat der Empfehlung der SGK-N folgt: Ist der Regierungsrat bereit, Contact-Tracing-Systeme mit dezentraler Datenspeicherung auf den Geräten der Besuchenden zu erlauben, falls das Contact-Tracing noch längere Zeit aufrechterhalten werden muss? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Proximity-Tracing-Apps basieren wesentlich auf der Eigenverantwortung der Personen, die sie verwenden. So weiss das kantonale Contact Tracing nicht, an welche Personen die aus diesen Applikationen verschickte Information geht, dass sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Entsprechend liegt es in der Verantwortung der Personen, wie sie mit dieser Information umgehen. Damit liegen dem Contact Tracing auch keine Angaben darüber vor, ob die informierten Personen sich testen lassen oder in Quarantäne begeben. Deshalb können diese Anwendungen zwar als Ergänzung für das Contact Tracing dienen, ersetzen aber weder die Registrierungsapps noch, wie im Falle des Kantons Bern, die kantonale Datenbank mit den Gästedaten.
2. Der Regierungsrat stand bezüglich dieses Punktes nicht im Austausch mit dem Bundesrat.

¹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de#art_5_a. Ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind.

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de#art_5.

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/468/de>.

⁴ <https://www.epfl.ch/campus/security-safety/en/health/coronavirus-covid19/covid-apps/notifyme/>

⁵ <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2021-05-21.aspx>.

3. Es obliegt nicht den Kantonen, solche Systeme zuzulassen oder nicht. Die SwissCovid App ist bereits gesamtschweizerisch im Einsatz.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: GSI

Aufhebung der Quarantänepflicht für Erntehelfer*innen

Diversen Zeitungsberichten war Anfang April zu entnehmen, dass die damals geltenden Quarantäneregeln bei der Einreise in die Schweiz für Erntehelfer*innen während der Arbeitszeit aufgehoben worden sind, nicht jedoch für ihre Freizeit. Ebenfalls war zu erfahren, dass in den Personenhäusern Belegungen nicht unüblich waren, die die COVID-Schutzmassnahmen und auch eine eigentliche Quarantäne verunmöglichten.

Der Kanton liess verlauten, dass stichprobemässig Kontrollen durchgeführt würden.

Fragen:

1. Mit wie vielen (zusätzlichen) Kontrollen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen vor Ort wurde die Aufhebung der Quarantänepflicht begleitet?
2. Falls die Kontrollfrequenz mit Einführung dieser Sonderregelung nicht erhöht worden ist: Was waren die Gründe, dass diese Quarantänepflicht-Ausnahmeregelung nicht enger begleitet worden ist?
3. Wie viele Verstösse gegen die Schutzmassnahmen/COVID-Verordnungen von Bund und Kanton wurden festgestellt (Total/Prozent der Kontrollen)?

Antwort des Regierungsrates

1. Es wird keine Branchenstatistik über die kontrollierten Betriebe geführt.
2. Die Ausnahmen für die Einreisequarantäne sind auf Stufe Bund sehr grosszügig ausgestaltet und wurden im Laufe der Pandemie laufend erweitert (vgl. Art. 8 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs). Mittlerweile ist nur noch ein Bruchteil der Personen, die aus einem Risikoland in die Schweiz einreisen, überhaupt noch quarantänepflichtig. Dies ist insofern wenig problematisch, als der Anteil der Re-entries (Personen, die von der Quarantäne in die Isolation übertreten müssen), bei der Reisequarantäne sehr tief ist (vermutlich unter einem Prozent). Aufgrund der grossen Anzahl betroffener Personen und des geringen Nutzens der Reisequarantäne ist es daher weder zielführend noch umsetzbar, alle von der Reisequarantänepflicht ausgenommenen Personen enger zu begleiten.
3. Die Kantone melden dem Bund wöchentlich die Anzahl durchgeführter Kontrollen und die festgestellten Mängel. Alle Daten sind öffentlich einsehbar unter

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international/monitoring.html>

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: GSI

Wie stellt der Kanton Bern die Qualität bei seinem Contact-Tracing sicher?

Seit Monaten versucht das Contact-Tracing die COVID-19-Pandemie im Kanton Bern mehr schlecht als recht einzudämmen. Verschiedene Vorfälle deuten darauf hin, dass das Contact-Tracing ohne klare Regeln operiert und dabei den Datenschutz massiv vernachlässigt.⁶ Es ist verständlich, dass der Kanton Bern innert kurzer Zeit ein Contact-Tracing aufbauen musste und dabei auch Fehler passieren können. Nach einem Jahr sollten aber allfällige Anfangsschwierigkeiten behoben sein. Zudem müssten der korrekte Datenschutz oder transparente Regeln auch ausserhalb von Pandemiezeiten eine Selbstverständlichkeit sein. Daher stellt sich die Frage, wie der Kanton Bern die Qualität bei seinem Contact-Tracing konkret sicherstellt. Dabei steht die Befürchtung im Raum, dass in der Eile oder um Kosten zu sparen nicht genügend qualifiziertes Personal eingestellt wurde. Kurzfristig eingesparte Mittel könnten so zu einer happigen Rechnung führen, wenn aufgrund von Fehlern im Contact-Tracing Daten verloren gehen oder sich Menschen ohne eigenes Verschulden mit Covid-19 anstecken.

Fragen:

1. Wie stellt der Kanton Bern die Qualität bei seinem Contact-Tracing sicher?
2. Nach welchen Kriterien werden Personen ausgewählt, die beim Contact-Tracing arbeiten?
3. Welche Kosten entstehen dem Kanton Bern mit dem Contact-Tracing?

Antwort des Regierungsrates

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass es nicht zutrifft, dass der Kanton Bern die Corona-Pandemie «mehr schlecht als recht» bewältigt hat. Bezogen auf die Bevölkerung weist der Kanton Bern seit Beginn der zweiten Welle deutliche tiefere Fallzahlen auf als der landesweite Durchschnitt. Grund für dieses positive Ergebnis ist auch das gut organisierte Contact Tracing des Kantons Bern. Das Gleiche lässt sich für die Impfkampagne sagen, wo Bern mit dem Fortschritt der Verimpfung in der Spitzengruppe der schnellsten Kantone ist.

Die gute Bewältigung der Krise war entscheidend dafür, dass der Kanton Bern seine Covid-Patientinnen und Patienten stets in eigenen Spitälern behandeln und darüber hinaus wiederholt durch die Aufnahme von ausserkantonalen bzw. ausländischen Intensivpatienten seine Solidarität unter Beweis stellen konnte.

1. Das Contact Tracing ist innerhalb weniger Monate von wenigen Mitarbeitern auf rund 200 Personen angewachsen. Diese massive Expansion alleine stellt schon eine grosse Leistung in personeller und organisatorischer Hinsicht dar. Daneben musste eine stark volatile Arbeitslast bewältigt werden. So wurde im Oktober innerhalb von 3 Wochen eine Verzehnfachung der Fälle verzeichnet und damit auch der Arbeitslast. Eine Rekrutierung von Personal «auf Vorrat» war dabei nicht möglich, weil ohne Fälle die Personen nicht genügend geschult werden können und nicht mehrere hundert Personen angestellt werden können, wenn keine Arbeit vorhanden ist. Trotz dieser gewaltigen Herausforderung konnten die Qualitätsansprüche an das Contact Tracing laufend angehoben werden. Während noch im Herbst 2020 50 Fälle täglich kaum mehr bewältigt werden konnten, könnten heute auch mehrere hundert infizierte Personen und deren Kontaktpersonen vollumfänglich betreut werden.

⁶ Vergleiche die Anfragen «Keine transparenten Quarantäne-Regeln beim Berner Contact-Tracing?» und «Wie gut ist der Datenschutz beim Berner Contact-Tracing?»

2. Die Contact Tracer müssen folgende Voraussetzungen mitbringen: Interesse an der Coronavirus Pandemie, Vorzugsweise berufliche Erfahrung im Gesundheitswesen, deutsche oder französische Muttersprache mit sehr guten mündlichen Kenntnisse der jeweils anderen Amtssprache, Erfahrung mit Patientenkontakten und regem telefonischen Kundenkontakt, sehr gute Informatikkenntnisse (Excel, Skype for Business, Word, MS Outlook).
3. Für das Jahr 2021 sind Mittel in Höhe von 14,5 Millionen Franken für das Contact Tracing beschlossen worden (RRB 73-2021).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: GSI

Wie gut ist der Datenschutz beim Berner Contact-Tracing?

Das Berner Contact-Tracing versucht die COVID-19-Pandemie im Kanton Bern einzudämmen. Dabei hat es mit unzähligen Menschen Kontakt und nimmt deren Daten auf. Darunter fallen auch sehr sensible Daten, wie das Alter, die Telefonnummer, die Wohnadresse und allfällige Mitbewohnende. Zum Schutz der Betroffenen ist es wichtig, dass diese Daten äusserst sorgfältig aufbewahrt werden. Offenbar gelingt dies dem Berner Contact-Tracing aber überhaupt nicht. So hatte das Contact-Tracing in einem Fall innerhalb einer Woche mit dem gleichen Haushalt zweimal Kontakt. Bei der zweiten Kontaktaufnahme waren die Daten von der ersten Kontaktaufnahme aber schon nicht mehr vorhanden. In einem anderen Fall konnte das Contact-Tracing bei einem Rückruf die anrufende Person im System nicht finden, obwohl diese Person offensichtlich registriert sein musste. In einem dritten Fall verschwand beim Contact-Tracing eine durch eine Apotheke übermittelte Meldung eines positiven COVID-19-Falls. Offensichtlich vernachlässigt das Contact-Tracing den Datenschutz massiv. Das ist nicht nur schlimm für die betroffenen Personen, es erhöht auch das Risiko, dass sich COVID-19 noch zusätzlich ausbreiten kann.

Fragen:

1. Wie gewährleistet das Contact-Tracing bisher den Datenschutz von Betroffenen?
2. Wie erklärt der Regierungsrat, dass beim Contact-Tracing Personendaten und Fallmeldungen innert kürzester Zeit einfach verschwinden?
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit das Contact-Tracing zukünftig den Datenschutz verbessert?

Antwort des Regierungsrates

Sämtliche meldepflichtigen Testresultate von den Labors, Arztpraxen und Apotheken erhält das Contact Tracing via Meldesystem des Bundes automatisch in die kantonale Informatiklösung für das Contact Tracing übermittelt.

1. Im Contact Tracing werden die Datenschutzvorgaben eingehalten, die Daten werden sehr sorgfältig aufbewahrt. Für die verwendeten Informatiklösungen bestehen entsprechende ISDS-Konzepte. Nicht selten kommt es aber leider vor, dass die Ansprüche des Datenschutzes und der Pandemiebewältigung in Widerspruch stehen. So ist es beispielsweise aus Datenschutzgründen nicht erlaubt, eine infizierte Person zu fragen, ob weitere infizierte Personen im gleichen Haushalt leben. Dies behindert einerseits ein effizientes Kontaktmanagement und führt andererseits verständlicherweise zu Unverständnis bei den betroffenen Personen, wenn sie im gleichen Zeitraum von verschiedenen Contact Tracern kontaktiert werden.

Zu den Fragen 2-3:

Dem Regierungsrat sind keine solchen Fälle bekannt. Mangels näherer Informationen kann er auch keine Aussage zu vorliegendem Fall machen. Entsprechende Vorkommnisse können aber jeweils der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gemeldet werden, damit die notwendigen Abklärungen eingeleitet und allfällige Verbesserungsmassnahmen umgesetzt werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: GSI

Ellbogen raus beim Impfen?

Seit Anfang Jahr können sich die Menschen im Kanton Bern gegen COVID-19 impfen lassen. Zu Beginn wurde nach Gruppen unterteilt geimpft. Besonders vulnerable Personen kamen als erste an die Reihe. Anfang Mai wurden dann die Impftermine plötzlich für alle Impfgruppen freigegeben. Wenig überraschend stürzten sich unzählige Impfwillige jeden Alters auf die frei gewordenen Impftermine – die Website war innert Minutenfrist komplett überlastet und brach zusammen. Stundenlang konnte sich gar niemand mehr eintragen. Viel sinnvoller wäre es gewesen, wie bis anhin nur bestimmte Gruppen nach und nach zum Impfen zuzulassen. Damit hätte der Kanton auch dem Umstand Rechnung getragen, dass ein 60-Jähriger ein viel höheres Risiko hat, schwer an COVID-19 zu erkranken als eine 20-Jährige. Mit der momentanen Praxis hat der Kanton keine Kontrolle mehr, und es ist gut möglich, dass viele jüngere Menschen deutlich vor älteren anfälligen Menschen geimpft werden. Weiter benachteiligt werden auch Menschen, die in exponierten Berufen arbeiten und während der Arbeitszeit keinen Zugriff auf einen Computer haben. Menschen, die in der Reinigung, im Detailhandel oder in der Pflege arbeiten, sind so im Nachteil. Im Homeoffice kann man hingegen ganz bequem nebenbei noch einen Impftermin buchen. War zu Beginn beim Impfen noch eine klare Logik zu erkennen, wurde unterdessen jede Steuerung aufgegeben. Unterdessen gilt das Recht des Stärkeren. Vulnerable und exponierte Personen bleiben auf der Strecke. Statt «Oberarm frei» heisst es im Kanton Bern «Ellbogen raus» beim Impfen.

Fragen:

1. Wieso macht der Kanton Bern seit Anfang Mai trotz offensichtlicher Nachteile keine Unterteilung mehr beim Impfen?
2. Wieso schützt der Kanton Bern ältere Personen nicht besser, indem er ihnen beim Impfen den Vortritt lässt?
3. Wieso unterstützt der Kanton Bern Menschen in exponierten Berufen nicht besser, indem er sie rascher zum Impfen zulässt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Bis zur Öffnung aller Impfgruppen am 5. Mai hatten die besonders gefährdeten Personen während rund vier Monaten Gelegenheit, einen Impftermin zu buchen. Bis zu diesem Datum waren etwa 250'000 Personen, also ein Viertel der Berner Bevölkerung, mindestens einmal geimpft. Neue Impfgruppen wurden erst freigegeben, nachdem bei der Terminvergabe eine deutlich sinkende Nachfrage festgestellt wurde.

3. Für verschiedene Berufsgruppen wurden vom Kanton spezielle Lösungen gefunden, damit diese rasch ein Impfangebot erhalten. Dies betraf zuerst das besonders exponierte Spital- und Pflegepersonal. Besonders exponierte Angehörige der Kantonspolizei wurden hauptsächlich mit Restdosen in den verschiedenen Impfzentren geimpft. Für Lehrerinnen, Lehrer und Kita-Personal wurden Termine im Impfzentrum Bernexpo zur Verfügung gestellt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass die besondere Behandlung bestimmter Berufsgruppen dazu führt, dass entsprechende Begehrlichkeiten von allen Seiten an den Kanton herangetragen wurden.

Aufgrund des Impfstoffmangels und um auch möglichst viele Termine für alle zur Verfügung zu stellen, konnten daher in dieser Hinsicht nicht alle Bedürfnisse befriedigt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: GSI

Keine transparenten Quarantäne-Regeln beim Berner Contact-Tracing?

Seit Monaten wird versucht die COVID-19-Pandemie im Kanton Bern mit einem Contact-Tracing einzudämmen. Dies gelingt mehr schlecht als recht. Ziel müsste es sein, möglichst viele Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. In der Praxis zwingt das Contact-Tracing Personen in eine Quarantäne mit an COVID-19 erkrankten Personen. Dadurch steigt deren Ansteckungsrisiko natürlich massiv. Besonders fragwürdig ist dies, wenn die betreffenden Personen gar keinen engen Kontakt mit der angesteckten Person hatten. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) unterscheidet in solchen Fällen klar zwischen «engem Kontakt» und «nicht engem Kontakt». Personen, die nur einen «nicht engen Kontakt» hatten, müssen nicht in Quarantäne gehen.⁷ Das Berner Contact-Tracing hält sich aber offenbar nicht an die Vorgaben des BAG und beruft sich auf angeblich eigene Regeln. Diese Regeln werden aber weder kommuniziert noch sind sie öffentlich einsehbar. Es besteht somit der Verdacht, dass das Berner Contact-Tracing nach Gutdünken und ohne klare Regeln Menschen in Quarantäne schickt – auch, wenn diese keinen engen Kontakt hatten. Damit setzt der Kanton Bern Betroffene einem massiv höheren Ansteckungsrisiko aus. Das Berner Contact-Tracing macht sich so sogar mitverantwortlich, dass sich noch mehr Menschen mit COVID-19 anstecken.

Fragen:

1. Nach welchen gesetzlichen Vorgaben operiert das Contact-Tracing im Kanton Bern?
2. Wieso hält sich das Berner Contact-Tracing nicht an die Vorgaben des BAG?
3. Nach welchen Regeln schickt das Berner Contact-Tracing Personen in Quarantäne?

Antwort des Regierungsrates

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass es nicht zutrifft, dass der Kanton Bern die Corona-Pandemie «mehr schlecht als recht» bewältigt hat. Bezogen auf die Bevölkerung weist der Kanton Bern seit Beginn der zweiten Welle deutliche tiefere Fallzahlen auf als der landesweite Durchschnitt. Grund für dieses positive Ergebnis ist auch das gut organisierte Contact Tracing des Kantons Bern. Das Gleiche lässt sich für die Impfkampagne sagen, wo Bern mit dem Fortschritt der Verimpfung in der Spitzengruppe der schnellsten Kantone ist.

Der Regierungsrat weist die Behauptung, dass das Contact Tracing zu einer Erhöhung der Fallzahlen geführt habe, mit Entschiedenheit zurück. Die erwähnten tiefen Fallzahlen im Kanton Bern belegen die hohe Qualität der erbrachten Arbeit.

1. Das Contact Tracing stützt sich auf das Epidemiengesetz (insb. Art. 33ff.), die Covid-Verordnung besondere Lage des Bundes (insb. Art. 3d-f) sowie die kantonale Covid-Verordnung.
2. Das Berner Contact Tracing hält sich an die Vorgaben des BAG.
3. Eine Quarantäne wird in der Regel dann angeordnet, wenn eine Person während mehr als 15 Minuten engen Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person hatte. Als «eng» wird ein Kontakt definiert, wenn der Mindestabstand oder andere Schutzmassnahmen während der Dauer des Kontakts nicht eingehalten worden sind. Die Ausnahmen sind in Art. 3d der bundesrätlichen Covid-Verordnung besondere Lage

⁷ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantene.html#631224815>

definiert. Gerade im Rahmen des Ausbruchsmanagements, also wenn mehrere positive Fälle vorliegen, die miteinander in Zusammenhang stehen, kann das Contact Tracing auch in anderen Fällen eine Kontaktquarantäne vorsehen (gem. Art. 3d Abs. 4 lit. b). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Infektionsgeschehen in der spezifischen Situation darauf hindeutet, dass die Schutzmassnahmen – entgegen allfälligen anderen Aussagen der betroffenen Personen – nicht eingehalten worden sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in)
von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortet durch: GSI

Handhabung der COVID-Zertifikate im Kanton Bern

Zweimal gegen COVID geimpfte erhalten Zugang zu einem Zertifikat. Dieses wird entweder in Papierform, als PDF oder via Mobiltelefon erfolgen.

Fragen:

1. Besteht die Möglichkeit, dass die COVID-Zertifikate automatisch an die Geimpften zugestellt werden?
2. Wenn nein: Welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?
3. Wenn ja: Gedenkt der Kanton Bern, diese Dienstleistung für Bernerinnen und Berner nicht erst auf Antrag zuzustellen, sondern dies automatisch zu machen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1-2:

Sämtliche impfwilligen Personen hatten bei der Registrierung die Möglichkeit einzuwilligen, dass die zur Ausstellung eines Impfzertifikats notwendigen Daten an Dritte weitergegeben werden können. Von dieser Möglichkeit machten über 80 Prozent der Registrierten Gebrauch. Alle Personen, die bereits vollständig geimpft sind und ihre Einwilligung gegeben haben, haben bis am 13. Juni ihr Impfzertifikat automatisch erhalten. Es handelt sich hierbei um etwa 240'000 Zertifikate. Der Kanton Bern ist damit der erste Kanton, der allen vollständig geimpften Personen Zertifikate ausstellen kann. Für Personen, die bei der Registrierung die Einwilligung nicht gegeben haben, ist eine nachträgliche Einwilligung möglich.

3. Aus Datenschutzgründen kann das Zertifikat nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person zugestellt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, PSA)

Beantwortet durch: GSI

Gesundheitsdaten, die über Google-Formulare übermittelt werden

Um im Berner Jura (und vielleicht auch anderswo im Kanton) einen Termin für einen COVID-19-Test in einer Apotheke zu erhalten, musste man sich über ein Google-Formular (docs.google.com, Google Forms) anmelden. Im Rahmen dieser Anmeldung musste man auch Angaben zur Gesundheit machen.

Fragen:

1. Ist dem Kanton bekannt, dass der Zugang zum COVID-19-Test von der Übermittlung von Gesundheitsdaten auf einem Google-Formular abhängen kann?
2. Wird die Verwendung von Google-Formularen für den Zugang zu öffentlichen Gesundheitsleistungen, der die Angabe von persönlichen Gesundheitsdaten erfordert, vom Kanton toleriert?

Antwort des Regierungsrates

Das Anmeldeprozedere für Covid-Tests betrifft das Verhältnis zwischen Apotheke und testwilliger Privatperson. Bei einer auf diesem Weg erfolgten Anmeldung handelt es sich um eine freiwillige Handlung, die nicht vom Staat angeordnet oder verantwortet wird. Alle Privatpersonen können sich dafür oder dagegen entscheiden, Daten in der betreffenden Form bekanntzugeben.

1. Der Kanton hat vom hier konkret geschilderten Fall keine Kenntnis.
2. Mangels Kenntnis der genauen Prozesse und technischen Lösungen kann sich der Kanton zum fraglichen Vorgehen nicht äussern. Ganz grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Kanton die Aufsicht über die Apotheken ausübt. Sollten dem Kanton konkrete Hinweise für eine Verletzung von Berufspflichten oder Datenschutzregeln vorgelegt werden, würden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit die erforderlichen Abklärungen vorgenommen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Riesen (Neuenstadt, PSA)
Roulet Romy (Malleray, SP)
Dunning (Biel, SP)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Beantwortet durch: GSI

Wartelisten für einen COVID-19-Impftermin

Breites Testen und Impfen sind die beiden Säulen der Schweizer Strategie zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie. Während es offensichtlich scheint, dass Impfungen nur durchgeführt werden können, wenn Impfstoffe verfügbar sind, scheint die Website [vacme.ch](https://www.vacme.ch), auf der man sich registrieren und einen Impftermin buchen kann, die Erwartungen der Menschen nicht wirklich zu erfüllen.

Wie lässt es sich rechtfertigen, dass, wenn man sich zu Beginn des Jahres auf der Website registriert hat, ständig auf die Website zurückkehren muss, um möglicherweise einen Impftermin in der eigenen Region zu erhalten. Erst seit diesem Wochenende wird auf der Website unmissverständlich angegeben, dass keine Impftermine verfügbar sind und es nicht möglich ist, einen Impfort auszuwählen. Bis anhin mussten sich die Userinnen und User fragen, ob ihre Verbindung schlecht sei oder ob die Site nicht in der Lage sei, die Terminanfrage zu bearbeiten.

Es erstaunt, dass es mit der vom Kanton Bern gewählten Lösung nicht einmal möglich ist, einen provisorischen Termin zu erhalten, bis neue Impfdosen geliefert werden. Es ist ausserdem auch nicht möglich, sich an einem Impfort zu registrieren, um im Falle eines abgesagten Termins zur Verfügung zu stehen.

Unter diesen Bedingungen wundert es nicht wirklich, dass der Berner Jura laut Regierungsrat Pierre Alain Schnegg eine geringere Zahl von Anmeldungen hat als erwartet. Wenn man mehrere Monate lang Stunden damit verbracht hat, die Site immer wieder aufzurufen, ohne einen Termin zu bekommen, sinkt die Motivation, sich impfen zu lassen, proportional zur Irritation, die man jedes Mal empfindet, wenn die Site keine Termine anbietet!

Es ist, gelinde gesagt, bedauerlich, dass sich Menschen aus dem Kanton Bern in anderen Kantonen anmelden, um endlich einen Termin zu bekommen. Ohne Computerspezialist zu sein, muss es doch möglich sein, die nächste Lieferung von Impfstoffen zu antizipieren, um zusätzliche Impftermine anzubieten!

Frage:

- Wie gedenkt der Kanton seine Website zur Impfregistrierung anzupassen, damit die Benutzerinnen und Benutzer nicht stundenlang erfolglos versuchen müssen, einen Termin zu ergattern?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat seit Beginn der Impfkampagne stets breit über die Terminverfügbarkeit informiert. Wenn Termine verfügbar waren, wurde dies unter www.be.ch/corona-impfung, via Medienmitteilung, die sozialen Medien und die App Alertswiss kommuniziert. Mittlerweile wird auch auf der Einstiegsseite von [be.vacme.ch](https://www.be.vacme.ch), auf dem öffentlichen Dashboard sowie einem Impfterminmonitor (<https://rimpfli.web.app/>) angezeigt, ob Termine verfügbar sind. Auch wurde von Beginn weg auf der kantonalen Corona-Website informiert, wenn keine Termine mehr verfügbar waren.

Dennoch liess sich nicht vermeiden, dass manche Personen trotz der Information, dass alle Termine ausgebucht sind, anscheinend Stunden mit der Terminsuche verbrachten. In Einzelfällen konnte dies zum Erfolg führen, etwa wenn einzelne Termine aufgrund von Annullationen frei wurden oder die Impfzentren

aufgrund der optimierten Impfstoffentnahme weitere vereinzelte Termine aufschalten konnten. Ob bei dieser Art der Terminsuche Aufwand und Ertrag im Verhältnis stehen, obliegt den jeweiligen Personen zu beurteilen.

Ebensowenig lässt sich verhindern, dass Personen in andere Kantone reisen, um sich impfen zu lassen. Hier ist anzumerken, dass von allen umliegenden Kantonen der Kanton Bern bis anhin am meisten Impfdosen verabreicht hat, sowohl absolut als auch relativ betrachtet. Der Bund informiert in seinem Covid-Dashboard aktuell über den Impffortschritt der verschiedenen Kantone (<https://www.covid19.admin.ch/de/epidemiologic/vacc-doses>). Stand 8. Juni haben nur gerade fünf Kantone einen höheren Impfungsgrad erreicht als Bern. Gesamthaft betrachtet ist die Chance, im Kanton Bern zeitnahe geimpft zu werden, somit deutlich grösser als in den meisten anderen Kantonen.

Schliesslich verweist der Regierungsrat darauf, dass das bernische System der Terminvergabe, bei dem jede Person sowohl Impfort als auch Termin selber wählen kann, ausserhalb unseres Kantons ausdrücklich gelobt wurde (siehe z.B. Basler Zeitung vom 17.05.2021)

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: GSI

Laufzeiten von Leistungsverträgen und Umgang mit Leistungserbringenden in der GSI

Es zeichnet sich ab, dass die GSI bei der Erneuerung von Leistungsverträgen nur noch sehr kurze Vertragslaufzeiten vereinbart, was die Planung der Vertragspartner*innen/Leistungserbringenden massiv erschwert und die Qualität der Vertragsbeziehungen sowie die Vertrauensbasis auch mit langjährigen und zuverlässigen wie effizienten Leistungserbringenden auf die Probe stellt und z. T. nachhaltig beeinträchtigt.

Fragen:

1. Wie viele Leistungserbringende der GSI haben Mehrjahresverträge (bspw. 4-Jahresverträge), wie viele haben kürzere Leistungsverträge?
2. Gibt/gab es Veränderungen/Tendenzen in Richtung kürzerer Laufzeiten bei den Leistungsverträgen in der GSI und wenn ja, weshalb?
3. Würde die GSI die konkreten Folgen, die durch kürzere Laufzeiten bei den Leistungsverträgen entstehen können (z. B. erhebliche Planungsunsicherheiten, Schwächung der Vertrauensbasis und der Qualität der partnerschaftlichen Beziehungen usw.), bewusst in Kauf nehmen?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit der überwiegenden Anzahl Leistungserbringender (ca. 560) hat die GSI Einjahresverträge (z.B. im Bereich der ambulanten Langzeitpflege). Mit einem weiteren Teil von Leistungserbringenden (ca. 240) bestehen Rahmenleistungsverträge über 2, 3 oder 4 Jahre. Die konkreten Leistungen werden mit diesen Partnern jährlich neu verhandelt (Jahresleistungsverträge). In wenigen Fällen (ca. 10) bestehen mit Leistungserbringenden Vertragsverhältnisse, die mit einer Vertragsdauer von mehr als 4 Jahren abgeschlossen wurden (z.B. regionale Partner im Asylbereich).
2. Es gibt kein grundsätzliches Bestreben der GSI nach kürzeren Laufzeiten bei den Leistungsverträgen. In gewissen Bereichen wurden die Rahmenleistungsverträge jedoch in der Tat entweder nicht erneuert oder lediglich um ein Jahr verlängert. Dies aber lediglich, damit ab 2023 die neuen gesetzlichen Bestimmungen in den neuen Rahmenleistungsverträgen berücksichtigt werden können.
3. Wie in der Antwort auf Frage 2 erwähnt, sind die kürzeren Vertragslaufzeiten der Anpassung an die neue Gesetzgebung geschuldet. Die GSI strebt keine grundsätzliche Verkürzung der bestehenden Vertragslaufzeiten an. Nach Inkrafttreten des neuen SLG (bzw. der neuen SLV) können mit den bewährten Partnern weiterhin 4-jährige Rahmenleistungsverträge abgeschlossen werden.

Zudem werden in Bereichen, in welchen heute eine 1-jährige Vertragsdauer die Regel ist (z.B. in der ambulanten Langzeitpflege), nach Inkrafttreten der SLV künftig 4-jährige Verträge abgeschlossen. Die Tendenz seitens GSI geht somit in Richtung längerer Vertragsperioden, sofern die damit verbundenen längerfristigen finanziellen Verpflichtungen den üblichen Entscheidprozessen und Verantwortlichkeiten nicht entgegenstehen (z.B. Budgethoheit Grosser Rat).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: GSI

Abholung der Fördergelder des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung durch den Kanton Bern

Seit dem 1. Juli 2018 kann der Bund gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) jene Kantone und Gemeinden während drei Jahren mit Finanzhilfen unterstützen, welche die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung senken. Zusätzlich kann der Bund Projekte fördern, mit denen Betreuungsangebote besser auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern ausgerichtet werden. Diese zwei neuen Finanzhilfen sind auf 5 Jahre befristet, d. h. sie enden am 30. Juni 2023.

Wie man den Medien entnehmen konnte, reichen die 100 Millionen Franken, die für das Förderprogramm des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung gesprochen wurden, nicht aus. Der Kredit wurde aufgrund der vielen Gesuche der Kantone um eine Bundesbeteiligung überschritten. Der Kredit soll nun um 80 Millionen Franken erhöht werden, so dass alle Gesuche bewilligt werden können und eine Gleichbehandlung aller Kantone gewährleistet ist, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern.

Es ist ein prioritäres familienpolitisches Ziel des Bundesrates, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern. Aufgrund der auch im internationalen Vergleich tiefen Subventionen der öffentlichen Hand sind die Betreuungskosten für erwerbstätige Eltern in der Schweiz hoch und belasten die Familienbudgets überdurchschnittlich. Folge davon ist ein starker Abhalteeffekt für Zweitverdienende (meistens die Mütter), erwerbstätig zu sein oder das Erwerbspensum zu erhöhen. Deshalb ist die Senkung der Betreuungskosten für erwerbstätige Eltern ein effektives Instrument, um die Vereinbarkeit zu fördern und den Fachkräftemangel zu bekämpfen.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der Abholung der Fördergelder durch den Kanton Bern?
2. In welcher Höhe profitiert der Kanton Bern von diesen Bundesfördergeldern für familienergänzende Kinderbetreuung?
3. Wie sehen die Absichten des Regierungsrates und der GSI aus bezüglich der Einreichung der Gesuche, um die Bundesfördergelder abzuholen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) haben beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Gesuch um Finanzhilfen für Subventionserhöhungen für die familienergänzende Kinderbetreuung bei Kantonen und Gemeinden anfangs Juli 2020 eingereicht. Dies auf Basis einer ersten Erhebung bei allen Gemeinden zu den ausgerichteten und geplanten Subventionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung, die zu einer Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern führen.

Das BSV hat im April 2021 das Gesuch provisorisch und unter Vorbehalt bewilligt. Der Entscheid ist provisorisch, da das BSV den definitiven Entscheid erst fällt, wenn die Zahlen nach der zweiten Erhebung, die im August 2021 stattfindet, vorliegen. Der Vorbehalt ist darauf zurückzuführen, dass die Krediterhöhung durch das Parlament bewilligt werden muss.

Im Januar 2022 wird – nach der Plausibilisierung der Angaben der Gemeinden – das Gesuch mit den definitiven Jahreszahlen 2019 und 2020 sowie den revidierten Budget- und Planwerten 2021 bis 2026 eingereicht, damit das BSV nach der Gesuchsprüfung den definitiven Entscheid zur Beitragsberechtigung des Kantons Bern fällen kann. Nach diesem Entscheid folgt die Abrechnung des ersten Beitragsjahres, sofern das Gesuch definitiv bewilligt wurde. Die beiden Entscheide sollten zirka im Sommer 2022 vorliegen, anschliessend ist auch mit den ersten Finanzhilfen zu rechnen.

2. Aufgrund angegebenen Beiträge durch die Gemeinden und dem Kanton in der ersten Erhebung könnte mit einer Subventionserhöhung über die drei Jahre im Umfang von rund 60 Millionen Franken gerechnet werden. Daraus würden Finanzhilfen des Bundes im Umfang von rund 20 Millionen Franken resultieren.

Tatsächlich ist es so, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Summe der Subventionserhöhung noch als sehr unsicher angesehen werden muss. Die Zahlen basieren auf der Erhebung des letzten Jahres – zu diesem Zeitpunkt lagen erst die Referenzzahlen fürs Jahr 2019 definitiv vor. Die Werte für die Folgejahre sind Budget- oder Planwerte. Da die Gemeinden für die Einführung der neuen Systeme (Betreuungsgutscheinsystem, Ferienbetreuung) noch auf keine Erfahrungswerte zurückgreifen können, ist eine Budgetierung auch mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet.

Diese Unsicherheit hat auch der Kanton Aargau bereits erfahren (siehe Medienmitteilung). Nach der definitiven Gesuchseingabe haben sich die prognostizierten Finanzhilfen dort halbiert. Nach der nächsten Vollerhebung im August 2021 kann die GSI die Entwicklung für den Kanton Bern besser abschätzen.

3. Die Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern ist für den Kanton Bern aufgrund der Einführung der Betreuungsgutscheine nicht möglich, obwohl die Betreuungsgutscheine stark dazu beitragen, dass sich das Angebot der familienergänzenden Betreuung besser an die Nachfrage anpassen kann. Wie in der Antwort zur Motion 088-2018 «Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen» festgehalten, gilt eine Systemumstellung nicht als Projekt zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Der Kanton informierte jedoch Gemeinden und Institutionen mittels Rundmail und auf der Webseite über die weiteren Fördergefässe und erstellt bei Bedarf Stellungnahmen z.Hd. des BSV.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Gefangenentransport

Gefangenentransport findet auch per Bahn statt. Der heutige Standort des Gefangeneneisenbahnhofs ist seit Jahren ein Provisorium. Die Gebäude auf den angrenzenden Liegenschaften werden entfernt, und das Gebiet wird neu genutzt.

Fragen:

1. Bleibt der Gefangeneneisenbahnhof an diesem Ort erhalten?
2. Wird das provisorische Gebäude umgebaut?
3. Wie hoch sind die Kosten, um diese Umladestelle in der heutigen Form weiter zu betreiben?

Antwort des Regierungsrates

Das Transportsystem für Gefangene in der Schweiz (JTS) wird durch die Securitas im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) organisiert und durchgeführt. Alle Kantone beteiligen sich nach einem definierten Kostenteiler. Der Einfluss des Kantons Bern auf die definierten Übergabestellen, den Fahrplan etc. ist begrenzt und muss jeweils durch die KKJPD genehmigt werden. Die nachfolgenden Antworten wurden in Absprache mit der Securitas und dem Generalsekretariat der KKJPD erarbeitet.

1. Der Securitas als Betreiberin von JTS ist keine Entwicklung bekannt, welche auf eine Umplatzierung der heutigen Übergabestelle hinweisen würde. Auch sind keine Änderungen dahingehend geplant, auf Transporte auf der Schiene zu verzichten.
2. Gemäss Wissensstand der Securitrans bleibt die Übergabestelle weiterhin am bestehenden Ort in Betrieb. Es ist nicht bekannt, dass die Übergabestelle einem Bauprojekt weichen soll. Im Gegenteil, es wird eine neue Personenüberführung in dieser Zone gebaut, bei der auch eine kleine Anpassung der Übergabestelle in das Projekt miteinbezogen ist.
3. Die Betriebskosten für die Übergabestelle belaufen sich gemäss Auskunft von Securitrans pro Jahr auf 25 000 Franken. Darin beinhaltet sind Miete (SBB Areal), Wasser, Strom, Verbrauchsmaterialien, Kleinreparaturen etc.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: SID

Invasion und illegale Landnahme durch ausländische Fahrende

Das Chaos mit illegalen Landnahmen durch ausländische Fahrende hat im April und Mai 2021 einen neuen Höhepunkt erreicht. Nachdem rund ein Dutzend Gemeinden im Seeland davon betroffen waren, haben ausländische Fahrende nun auch in der Gemeinde Belp Land besetzt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat immer noch der Meinung, dass die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Wegweisungen ausreichen?
2. Die Passivität der kantonalen Behörden untergraben deren Glaubwürdigkeit. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?
3. Das Problem mit illegalen Landnahmen ufert zunehmend aus: Plant der Regierungsrat nun endlich einen bundesrechtskonformen Wegweisungsartikel, um solche Probleme rascher und unbürokratischer beheben zu können?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat ist sich der Problematik bewusst. Wegweisungen verlagern das Problem jedoch in erster Linie und lösen es nicht, denn die weggewiesenen Fahrenden sind dann immer noch da. Vielmehr ist die Schaffung von Transitplätzen der erfolgversprechendste Lösungsansatz, was unter anderem die Erfahrungen in den vergangenen Jahren mit den provisorischen Transitplätzen in Brügg und Gampelen gezeigt haben. Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) arbeitet deshalb an der planungsrechtlichen Sicherung des definitiven Transitplatzes in Wileroltigen, der ab 2024 in Betrieb geht. Bis dahin braucht es provisorische Transitplätze. Die Regierungsratsmitglieder und Regierungsrat stehen in engem Austausch mit den Gemeinden. Letztlich braucht es die Mitwirkung der Gemeinden, um tragfähige Lösungen zu entwickeln.
2. Eine Lösung kann nur gemeinsam gefunden werden, also von Kanton und Gemeinden zusammen.
Namentlich in der Region Biel ist die Regierungsratsmitgliedern aktiv daran, mit den Gemeinden kurz- und mittelfristige Lösungen zu finden. Konkret ist der Kanton bereit, ein geeignetes kantonales Grundstück zur Realisierung einer Übergangslösung zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Fall ist eine Mitwirkung der Gemeinden unerlässlich. Zudem besteht ein von Kanton und Gemeinden erarbeitetes Merkblatt für den Umgang mit illegalen Landbesetzungen durch Fahrende. Dieses wird momentan aktualisiert, bleibt aber in den Grundprinzipien inhaltlich unverändert.
3. Bei konkreten Gefährdungen hat die Kantonspolizei schon heute gemäss Polizeigesetz die Möglichkeit, Wegweisungen auszusprechen. Aber selbst bei einer Wegweisung sind Transitplätze für Fahrende nötig, um unerwünschte Verlagerungseffekte zu vermeiden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)

Beantwortet durch: SID

Zentraler Standort in Biel gefährdet

Ausgerechnet die rot-grün dominierte Stadt Biel lehnt den Weiterbetrieb des Rückkehrzentrums Biel-Bözingen ab. Dabei ist dieser Standort der von allen am zentralsten gelegene Standort. Deshalb werden an diesem Standort vor allem Familien mit Kindern platziert und somit können die Kinder von Beginn weg die Regelklassen der Schulen besuchen. Der Standort wäre auch geeignet für einen Betrieb als Rückkehrzentrum über 2022 hinaus.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, weshalb die Stadt Biel das Schreiben des Kantons vom Januar 2021 erst Ende April 2021 beantwortet hat?
2. Was wären die Folgen eines Wegzugs für die Kinder?
3. Die Stadt Biel erachtet die Situation im Asylbereich hinsichtlich Corona-Pandemie offenbar nicht als problematisch. Wie sieht die Unterbringungssituation aktuell aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, die Gründe für die Dauer zur Beantwortung des Schreibens sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Am 6. Januar 2021 reichte die Sicherheitsdirektion (SID) den schriftlichen Antrag zur Verlängerung der Umnutzungsbewilligung bei der Stadt Biel ein. Später liess der Sicherheitsdirektor der Stadt Biel den Sicherheitsdirektor des Kantons auf Anfrage zum Bearbeitungsstand des Gesuches mündlich wissen, dass die Stadt Biel das Gesuch um Verlängerung der Umnutzungsbewilligung nur unter neuen Auflagen zu bewilligen bereit sei. Die SID hielt fest, dass die Auflagen, welche eine Abweichung zum EG AIG und AsylG bedeuten, inakzeptabel seien.

Am 28. April 2021 erfolgte die Antwort der Stadt Biel in der Form eines Briefes.

2. Volksschulpflichtige Kinder von Familien, die im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen untergebracht sind, besuchen die Regelklassen in der Stadt Biel. Sollte das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen nicht mehr weiterbetrieben werden können, so müsste ein neuer Standort gefunden werden. Am neuen Standort wäre ungewiss, ob die volksschulpflichtigen Kinder in den Regelklassen unterrichtet würden oder ob eine Lösung wie in Aarwangen gefunden werden müsste, wo der Volksschulunterricht zum Teil in Spezialklassen im Rückkehrzentrum stattfindet.

Allenfalls müssten auch Familien mit Kindern auf Grund der absehbaren knappen Verfügbarkeiten von Plätzen (siehe Antwort auf Frage 3) damit rechnen, mehrfach umplatziert werden, bevor der Kanton Bern einen Ersatzstandort für Biel-Bözingen gefunden hat, was zweifellos mit einer zunehmenden Destabilisierung der Lebenssituation der betroffenen Kinder verbunden wäre, sofern die Familien sich nicht zur pflichtgemässen Ausreise aus der Schweiz entscheiden.

3. Am 1. Juni 2021 befanden sich 653 abgewiesene Asylsuchende in der Zuständigkeit des Kantons Bern. Davon waren zum Stichtag 328 Personen in den Rückkehrzentren untergebracht. Die Belegungs- und Kapazitätssituation per 1. Juni 2021 sieht folgendermassen aus:

Reguläre Rückkehrzentren	Biel-Bözingen	Gampelen	Aarwangen	Total
Belegung gem. den Entdichtungsmassnahmen aufgrund der Corona-Pandemie	125	51	77	253
Totalkapazität	200	120	180	500

Temporäre Rückkehrzentren aufgrund Corona-Pandemie	Hinterkappelen	Konolfingen	Worb	Total
Belegung gem. den Entdichtungsmassnahmen aufgrund der Corona-Pandemie	14	26	35	75
Totalkapazität	30	60	70	160

Der Kanton hat während der Corona-Pandemie zur Entdichtung neben den drei regulären Rückkehrzentren in Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen drei weitere Rückkehrzentren vorübergehend betreiben können, nämlich jene in Hinterkappelen, Konolfingen und Worb.

Sobald die Schutzmassnahmen gegen die Corona-Pandemie nicht mehr aufrechterhalten werden müssen, wird das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) die aktuell in den vorübergehend betriebenen Rückkehrzentren untergebrachten 75 Nothilfebeziehenden in die offiziellen Rückkehrzentren umplatzieren.

Weiter wird es all jene Nothilfebeziehenden in die offiziellen Rückkehrzentren übernehmen müssen, die bisher aufgrund der Entdichtungsmassnahmen noch gar nicht aus den von den regionalen Partnern betriebenen Kollektivunterkünften und aus Individualunterkünften übertragen werden konnten. Dies sind insgesamt 94 Personen.

Neben den Neuzuweisungen vom Bund muss das ABEV jederzeit Kapazitäten haben für Personen, die aus einem Spital- oder Klinikaufenthalt, aus einer Sonderunterbringung in einer externen Institution, aus dem Strafvollzug, der Untersuchungshaft oder der Administrativhaft in ein Rückkehrzentrum zurückkehren könnten. Am 1. Juni 2021 waren das weitere 73 Personen.

158 abgewiesene Asylsuchende lebten am 1. Juni 2021 bei Privatpersonen. Da es sich hier um eine Dienstleistung von Freiwilligen handelt, muss damit gerechnet werden, dass einzelne abgewiesene Asylsuchende wieder in ein Rückkehrzentrum versetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich deutlich, dass der Kanton auf den Standort in Biel-Bözingen angewiesen ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: SID

Schachsport: im Kanton Bern benachteiligt, da Bezugsberechtigung für Lotteriegelder seit 2021 entzogen

Lotteriegelder wurden im Kanton Bern – wie in der übrigen Schweiz – bisher auch für den Schachsport ausgerichtet, bei uns aus dem Sportfonds. Seit 2021 wird auf «Schachgesuche» im Kanton Bern nicht mehr eingetreten. Als Grundlage dient für dieses Vorgehen die durch den Regierungsrat am 2.12.2020 verabschiedete kantonale Geldspielverordnung (KGSV, BSG 935.520) und insbesondere deren Artikel 69. Begründung: Schach falle unter «Denksportarten» und diese seien von Beiträgen ausgeschlossen (Art. 69 Abs. 3 lit. e KGSV). Der Regierungsrat hat, ohne dass dies im kantonalen Geldspielgesetz eine Grundlage hat, in Art. 69 Abs. 2 KGSV festgelegt: *«Gefördert wird der Sport als eine unmittelbare und sportartbestimmende körperlich-motorische Handlung»*. Diese neue Regelung ist für die Schachvereine und Schachorganisatoren (es betrifft insbesondere Beiträge für Turniere, Jugendförderung und Material) sehr überraschend eingetreten und wird insbesondere als Ungerechtigkeit im Vergleich zu den anderen in der Schweiz tätigen Schachverantwortlichen bzw. Schachspielenden empfunden. Erwähnt werden kann zusätzlich, dass Schach bzw. der schweizerische Schachbund (SSB) Mitglied von Swiss Olympic ist und Schach als Verband – durch die FIDE – beim IOC Mitglied ist.

Es wird erwartet, dass der Schachsport weiterhin als unterstützungsberechtigt für den Bezug von Lotteriegeldern anerkannt wird, sei dies durch eine Anpassung der kantonalen Geldspielverordnung oder gestützt auf eine andere rechtliche Grundlage.

Fragen:

1. Wieso wird dem Schachsport die Gleichbehandlung zur übrigen Schweiz betreffend den Bezug von Lotteriegeldern seit Anfang 2021 verwehrt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen – sei es in der Geldspielverordnung oder anderswo – vorzunehmen, damit der Schachsport wieder mit Lotteriegeldern unterstützt werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Den Kantonen ist vom Bund ausdrücklich die Kompetenz erteilt worden, selbst über die Verteilung der Mittel unter Berücksichtigung insbesondere des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit zu bestimmen. Dafür sind die Kantone gehalten, rechtliche Grundlagen auszuarbeiten, damit auch der Anspruch einer möglichst rechtsgleichen Mittelverteilung erfüllt wird. Demzufolge können bzw. bestehen zwischen den Kantonen deutliche Unterschiede bezüglich Beitragspraxis. Der Kanton Bern hat bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzes darauf hingewiesen, dass er den Fokus auf die Sportausübung und den Breitensport setzen will und eine Konkretisierung auf Stufe Verordnung und Beitragspraxis in Aussicht gestellt. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Beiträge zur Sportförderung möglichst direkt sportliche Tätigkeiten aktivieren sollen (Vortrag Kantonales Geldspielgesetz [KGSG] zu Art. 44, S. 16)⁸. Die Präzisierung wurde entsprechend vorgenommen und der Schwerpunkt auf Vorhaben gesetzt, die der Sportausübung möglichst unmittelbar dienen. Die Fokussierung auf den «Sport» als unmittelbar körperlich-motorische Tätigkeit entspricht zudem der Sportstrategie «Bern BEwegt», welche Bewegung ins Zentrum stellt. Folgerichtig und um diesem Ansatz gerecht zu werden, wurden Denksportarten (z.B. auch Bridge), aber auch

⁸ 2016.POM.102-Antraege_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-200515.pdf (be.ch)

E-Sports oder wissenschaftliche Arbeiten von Beiträgen ausgeschlossen. Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass auch die World Bridge Federation ein Mitgliedverband des Internationalen Olympischen Komitee (IOC) ist. Schach ist zudem keine olympische Sportart, sondern einzig Mitglied bei Swiss Olympic oder über den Weltschachbund (FIDE) beim IOC angeschlossen. Schliesslich wird Schach nicht als Sportart bei Jugend & Sport (BASPO) aufgeführt.

2. Der Regierungsrat schätzt Schach als eines der grossen strategischen Brettspiele und anerkennt seinen gesellschaftlichen Stellenwert. Er hat den Entscheid über die Neuausrichtung in der Mittelverwendung nach sorgfältiger Abwägung gefällt. Die Fokussierung auf den Sport als eine unmittelbare und sportartbestimmende körperlich-motorische Handlung ist gerechtfertigt und sinnvoll. Der Regierungsrat hält darum an der neuen Praxis fest.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 21.04.2021

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: DIJ

Beleidigungen im Internet (soziale Medien)

Wer kennt dies nicht: Als aktive Politikerin und Politiker muss man heute die sozialen Medien nutzen. Wählerinnen und Wähler haben so eine direkte Verbindung und stellen Fragen und bringen Ideen an uns heran. Das «Leserbriefschreiben» hat sich auch verändert. Schnell hat man seinen eigenen Kommentar zu einem Zeitungsbericht oder andere Meinungsäusserungen im Netz abgegeben. Es ist aber zu beobachten, dass immer mehr Beleidigungen abgegeben werden. Durch das Internet fühlt man sich anonym, und der Respekt geht leider verloren. Leider überträgt sich dieses Niveau immer mehr auf die normale Strasse.

Fragen:

1. Ab wann ist es eine strafbare Beleidigung, wenn man bei einer Mitteilung oder Antwort auf eine Nachricht von einer anderen Userin oder einem anderen User irgendwie «betitelt» wird (eigene Erfahrung: Nazi, Rechtsextremer, gehirnamputiert – dies nicht nur als öffentliche Person, sondern auch als normaler Internetuser/-in)?
2. Wie wird dieses Thema in der Schulbildung thematisiert?
3. Welchen Handlungsbedarf erkennt der Regierungsrat oder die Justizleitung für den Gesetzgeber zu dieser Thematik (nicht nur Gesetz, sondern auf Stufe Aufklärung)?

Antwort des Regierungsrates

1. Äusserungen im Internet beurteilen sich gleichermassen wie solche, die andernorts im privaten oder öffentlichen Raum erfolgen, nach den Bestimmungen zu den Ehrverletzungsdelikten. Eine generelle Beantwortung der Frage ist nicht möglich, ist doch die Beurteilung der Strafbarkeit solcher Äusserungen selbst im konkreten Einzelfall regelmässig anspruchsvoll. So hat das Bundesgericht bspw. mit Bezug auf den Begriff "Nazi" erwogen, dass die Verwendung desselben nicht automatisch eine Verurteilung wegen übler Nachrede aufgrund des damit verbundenen besonderen Stigmas rechtfertige. Vielmehr bedürfe es einer Einzelfallbetrachtung (Urteil des Bundesgerichts 6B_440/2019 vom 18. November 2020 E. 2.2.3, zur Publikation vorgesehen).

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (z.B. BGE 137 IV 313) beschränkt sich der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h., sich so zu benehmen, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch verhält. Den Tatbestand der Beleidigung erfüllen nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften bzw. verpönten Verhaltens. Äusserungen, die geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann/-frau, als Politiker/in oder Künstler/in, in seiner oder ihrer gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen, sind demgegenüber nicht ehrverletzend und somit auch nicht strafbar, solange die Kritik nicht gleichzeitig die Geltung als ehrbarer Mensch trifft.

Die Strafbehörden sind nicht befugt, bei einzelfallbezogenen Konstellationen eine abstrakte Hürde für die Strafbarkeit von Ehrverletzungsdelikten zu definieren. Generell kann in Fällen, in welchen ein Strafbefehl zur Diskussion steht, nur durch die Gerichte (erst- oder oberinstanzlich) die Strafbarkeit beurteilt werden.

2. Sowohl im Lehrplan 21 wie auch im Plan d'études romand ist die Thematisierung von Verhaltensregeln in sozialen Medien im Fachbereich «Medien und Informatik» vorgeschrieben.

Zum Beispiel für die Mittelstufe bzw. Zyklus 2 (Lehrplan 21)

«Die Schülerinnen und Schüler können mittels Medien kommunizieren und haben dabei die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu befolgen».

Zum Beispiel für die Oberstufe bzw. Zyklus 3 (Lehrplan 21)

«Die Schülerinnen und Schüler können mit eigenen und fremden Inhalten Medienbeiträge herstellen und berücksichtigen dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Sicherheits- und Verhaltensregeln».

3. Nach Auffassung des Regierungsrates besteht aufgrund der obigen Ausführungen kein Handlungsbedarf. Die Tatbestände sind bereits von einer strafrechtlichen Norm erfasst. Auch die Justizleitung verzichtet auf entsprechende Hinweise an den Gesetzgeber, da die sich stellenden Fragen vorwiegend politischer Natur sind. Wie erwähnt wird das Thema im Bereich der Schulbildung bereits berücksichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 07.06.2021

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortet durch: DIJ

Unverändert unbefriedigende Situation mit Fahrenden

Seit vielen Jahren ist die Situation betreffend Fahrende ungelöst. Es gab eine Volksabstimmung betreffend Wileroltigen und diverse «Runde Tische» mit Gemeinden und Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthaltern. Das Bundesgericht hat die Klausel im Polizeigesetz, Fahrende wegweisen zu können, für ungültig erklärt. Die Lebensweise der Fahrenden ist von der Bundesverfassung geschützt.

Fragen:

1. Gibt es aktuell einen Runden Tisch unter Beteiligung von Gemeinden und Regierungsratsstatthalterämtern?
2. Was hat der Regierungsrat seit dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid hinsichtlich Standplatzsuche unternommen?
3. Wann ist mit einer Lösung zu rechnen (1 bis 2 Standplätze)?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Verwaltungskreis Biel/Bienne haben verschiedene Treffen in unterschiedlichen Konstellationen mit Gemeindevertretern, der Kantonspolizei sowie der Regierungsratsstatthalterin von Biel/Bienne stattgefunden. Dazu haben teils die Stadt Biel und teils die Regierungsratsstatthalterin eingeladen. Das Ziel des Austauschs war, den Umgang mit ausländischen Fahrenden festzulegen und einen provisorischen Transitplatz in der Region bereitstellen zu können. Bei der letzten Sitzung Ende Mai wurde die Gründung einer «Taskforce ausländische Fahrende» unter Leitung der Regierungsratsstatthalterin beschlossen. Zusammensetzung und Aufgaben sind noch zu definieren, wobei sich bereits zahlreiche Gemeinden bereit erklärt haben, in der Taskforce mitzuwirken.
2. Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 2017 beschlossen, dass der Kanton bis zur Inbetriebnahme des definitiven Transitplatzes in Wileroltigen mehrere kleinere, provisorische Transitplätze mit einer Betriebsdauer von ein bis zwei Jahren bereitstellt. Zuständig für die Realisierung dieser provisorischen Transitplätze sind die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter.
3. Der definitive Transitplatz in Wileroltigen wird voraussichtlich ab 2024 den Betrieb aufnehmen können. Die involvierten Stellen arbeiten mit Hochdruck daran, eine Zwischenlösung in Form von ein bis zwei provisorischen Transitplätzen jährlich zu realisieren. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der Einwohnergemeinden, ein Gelände auf ihrem Gebiet bereitzustellen und den Platz zu betreiben. Der Kanton hat auch kantonseigene Grundstücke angeboten. Auch dann müssen die Standortgemeinden der Realisierung eines provisorischen Transitplatzes zustimmen.

Verteiler

– Grosser Rat